



## Protokoll der 46. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 22. Oktober 2020 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 23:00 Uhr im/mittels Dachgeschoss

---

Vorsitz:	Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Studer Thomas, Gemeindevizepräsident Arnoldi Jörg, Gemeinderatsersatzmitglied Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Entschuldigt:	Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied Däster Peter, Gemeinderatsmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter
Referenten:	Brägger Roman, Emch + Berger Solothurn Hänggi Andreas, Arbeitsgruppe "neuer Spitex-Leistungsauftrag 2020 Hadorn Hans-Peter, VR GPS Selzach AG

### Traktanden

#### öffentlich

1. Abwasserentsorgung (Leitung Kläranlage bis Aare, Rückhaltebecken, Übernahme prov. Leitungen)  
**Regenrückhaltebecken und Umbau Ara, Projektentscheid**
2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 45. Sitzung vom 10.09.20**
3. Kreditorenrechnungen  
**Rechnungskontrollen vom 14.09. und 05.10.20**
4. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium  
**Pensum des Gemeindepräsidiums/Einführung einer Gemeinderatskommission**  
**- Teilrevision Gemeindeordnung (1. Lesung)**  
**- Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (1. Lesung)**

5. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium  
**Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung  
- Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (1. Lesung)**
  6. Motion zur Errichtung eines Häuschens, resp. Unterstandes bei der Bushaltestelle Haag, Linie 32  
**Antragstellung an die Gemeindeversammlung**
  7. medizinische Grundversorgung in Selzach  
**Gemeinschaftspraxis Selzach AG  
- Genehmigung der Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages  
- Zustimmung zu Aktienübertragungen**
  8. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen, Leitbilder  
**Zustimmung zur Anmeldung von Mario Cappeli zum amtlichen Offizierskurs**
  9. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**
- nicht öffentlich**
10. Spitex  
**Weiteres Vorgehen**
  11. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung  
**Anstellung einer Fachperson Hort (70%-80%)**

0222 Bauverwaltung  
118-2020

1. Abwasserentsorgung (Leitung Kläranlage bis Aare, Rückhaltebecken, Übernahme prov. Leitungen)  
**Regenrückhaltebecken und Umbau Ara, Projektentscheid**

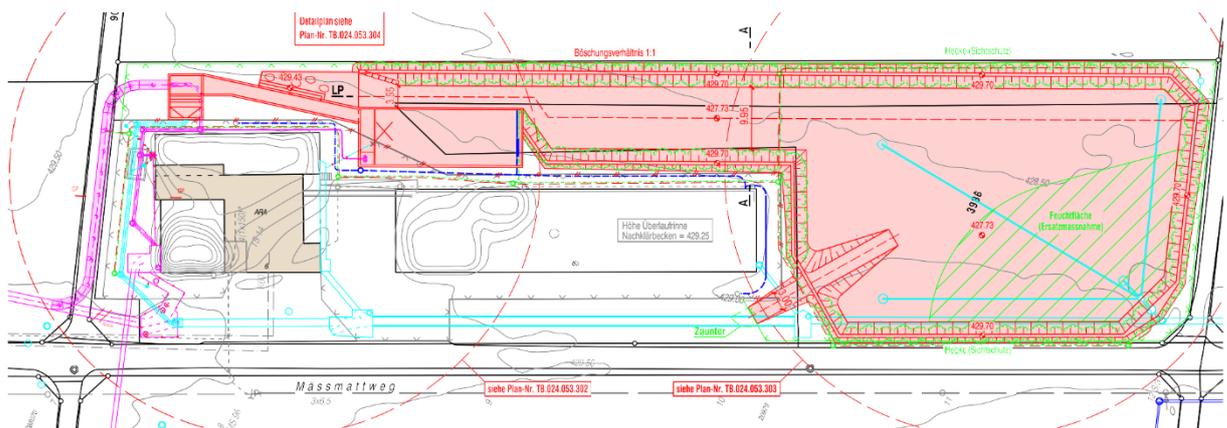
#### Akten

- Präsentation\_200921\_BaWeKo
- Honorarofferte\_EB\_14\_08\_2020
- 1\_Bericht\_Hydraulische\_Sanierung\_Süd
- 2\_Plan\_Retentionsbecken\_mit\_Entwässerung
- 3\_Protokollauszug\_Sitzung\_September\_2020
- 4\_Plan\_Bauprojekt\_Situation\_1:500
- 5\_Plan\_Bauprojekt\_Situation\_1:200
- 6\_Plan\_Trennbauwerk\_Zulaufkanal\_Regenbecken
- 7\_Plan\_Verlegung\_Zuleitung\_Längenprofil
- 8\_Plan\_Regenwasserleitung\_Mischwasserleitung
- 9\_Plan\_Leitungsbau\_Bauprojekt\_Grabenprofil\_1:50

#### Ausgangslage

- Die Einwohnergemeinde Selzach betreibt am Mässmattweg 6 eine eigene Kläranlage.
- Gemäss rechtsgültigem GEP (**Generelles Entwässerungs-Projekt**) vom 25. Februar 2014 muss zur Verhinderung einer Überlastung der Kläranlage bei Starkniederschlägen einerseits ein Regenüberlaufbecken mit einem Fassungsvermögen von 500m<sup>3</sup> gebaut werden. Dieses Becken dient der Aufnahme der ersten grossen Abwassermenge, welche bei einem Starkregen in die Anlage gespült wird.
- Andererseits war im GEP ebenfalls vorgesehen, die heute vorhandene Kapazität der Ableitung in die Aare erhöhen zu müssen. Dies für den Fall, wenn der Zufluss in die Anlage grösser ist als das Fassungsvermögen der bestehenden Leitung. In diesem sehr seltenen Fall überläuft nämlich die Anlage.
- Die bestehende Leitung hat einen Durchmesser von 1.00m. Die Berechnung ergab für die zusätzliche Leitung einen notwendigen Durchmesser von 1,20m! Auch diese Leitung würde mehr als 850m lang.
- Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass die neue Leitung vollständig auf Grundpfähle gesetzt werden müsste. Allein die Kosten für die Pfählung würden sich gemäss Schätzung der Firma Emch+Berger, Solothurn, auf ca. MCHF 1.75 belaufen. Für den Bau der Leitung würden zusätzlich weitere ca. MCHF 2.93 anfallen.
- Aus den Berechnungen des GEP ergibt sich eine jährliche Eintretenswahrscheinlichkeit für den oben beschriebenen Überlastungsfall von nur 2-3! Zusammen mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik, Prof. Dr.-Ing. Henning Lebrecht, M.Sc. Leiter Fachbereich Wasserbau und Wasserwirtschaft, wurde eine Lösung erarbeitet, mit welcher gänzlich auf eine Leitung in die Aare verzichtet werden kann. Bei den sehr seltenen Überlastfällen wird das überlaufende Wasser in eine Retentionsmulde geleitet, von welcher es nach Abklingen der Wassermassen gedrosselt der bestehenden Leitung in die Aare zugeführt wird. An verschiedenen Besprechungen mit den kantonalen Ämtern wurde eine Zustimmung erreicht. Nach erfolgter Vorprüfung beim Kanton und den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist das Projekt reif für das Baubewilligungsverfahren.

- Am Rande der Gespräche mit den Ämtern musste noch ein adäquater Ersatz für die bestehende Hecke ausgehandelt werden, nachdem man sich wenigstens einig werden konnte, dass es sich bei dem Gehölz nicht um Wald handeln würde.
- Eine weitere Optimierung hat dazu geführt, dass alle notwendigen Anlagenteile einerseits auf dem Areal unserer Kläranlage und andererseits im Bereich der öffentlichen Strasse zu liegen kommen. Durch diesen Umstand kann auf ein kantonales Nutzungsplanverfahren verzichtet werden. Das Bauvorhaben kann in einem Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Eine entsprechende Bestätigung des ARP, Abteilung Baugesuche liegt vor.
- An der Sitzung vom 21.09.20 hat die Bau- und Werkkommission dem vorgeschlagenen Vorgehen zugestimmt und das Geschäft zum Entscheid an den Gemeinderat weitergeleitet.
- Das Projekt sieht heute folgendermassen aus:



### Finanzielles

- Der Ausbau des Abwassersystems im Bereich der Kläranlage ist seit längerer Zeit im Finanzplan vorgesehen. Nun soll die Ausführung 2021 realisiert werden können.
- Bereits seit 11.06.12 erfolgt für die ursprünglich zwei Projekte, "Leitung Kläranlage bis Aare" und "Rückhaltebecken Kläranlage" eine Vorfinanzierung in der Höhe von momentan MCHF 1.8.
- Vorfinanzierungen sind analog der Nutzungsdauer (vorliegend 40 Jahre) in jährlichen Tranchen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Anlage. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag verbucht.
- Bei erwarteten Gesamtkosten von MCHF 4.2 ist mit jährlichen Abschreibungen von CHF 105'000.00 und Entnahmen aus der Vorfinanzierung von CHF 45'000.00 zu rechnen. Netto wird die Abwasserrechnung grob geschätzt mit CHF 60'000.00 belastet werden.
- Nach § 141 Abs 1 des Gemeindegesetzes sind die mit Gesetz, Verordnung, Gemeindecodex, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegten oder bestimmaren Einnahmen und Ausgaben entsprechend in das Budget aufzunehmen. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, "ob" eine Ausgabe getätigt, "wie" die Aufgabe erfüllt und "wann" das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit.
- Gemäss rechtsgültigem GEP vom 25. Februar 2014 muss zur Verhinderung einer Überlastung der Kläranlage bei Starkniederschlägen ein Regenüberlaufbecken gebaut werden. Das "ob" ist somit ausser Frage.
- Beim "wie" und "wann" ist der Sachverhalt jedoch bereits nicht mehr eindeutig.

### Erwägungen

- Das vorliegende Projekt ist das Resultat mehrjähriger Planung und Optimierung. Durch den Beitrag der FHNW, insbesondere durch den Aufbau eines physischen Modells konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Wasserführung funktioniert.
- Mit dem Ausbau der bestehenden "Naturfläche" zu einer Retentionsmulde wird ein Überlaufen des Wassers in die Landwirtschaftsfläche verhindert. Das Feuchtbiotop als Ersatz für die an und für sich geschützte Hecke ist ein guter Kompromiss, welcher im Verhältnis zu der damit substituierten Leitung in die Aare in einem sehr guten Verhältnis steht.
- Das Projekt soll im Sinne des Vorschlages von Emch + Berger, Solothurn, vorangetrieben werden. Planung, Baugesuchsverfahren und Submission sollen im Jahr 2020 erfolgen.
- Da die Frage nach der "Gebundenheit" des Kredites nicht zweifellos geklärt werden kann, soll die Genehmigung des Kredites im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung am 07.12.2020 auf ordentlichen Weg genehmigt werden. Die Freigabe soll anschliessend durch den Gemeinderat im Januar 2021 erfolgen, damit danach die Vergabe der Arbeiten erfolgen kann und die Ausführung in den Jahren 21/22 stattfindet.
- Von Emch und Berger liegt für die nächsten Planungsschritte eine entsprechende Offerte für CHF 131'201.00 (exkl. MwSt.) vor.

Eine Honorarofferte für die nächsten Schritte bis und mit Vergabe der Arbeiten liegt vor. Diese Kosten sind im Budget 2020 enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung sind folgende Wortmeldungen eingegangen:

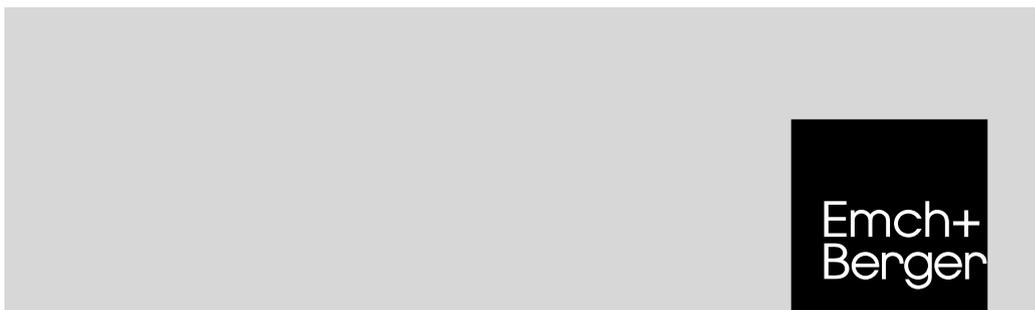
Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Diskussion	
Carmen Zeller	Diskussion	
Peter Bichsel	Diskussion	Das einzige Schreiben des Kantons "BJD_Vernehmlassung_März_2020" enthält nicht den Stand gemäss Erwägungen (Feststellung Wald, Beanspruchung Landwirtschaftsflächen,...). Anscheinend konnten zwar alle diese Themen bereinigt werden. Gibt es hierzu auch schriftliche Bestätigungen?
Christoph Scholl	Diskussion	FDP Fraktion: - Bei Punkt 3 sollte wohl stehen "vorbehältlich Zustimmung der Gemeindeversammlung" - Bei Punkt 4 ist der Betrag auf TCHF 149 anzupassen, da es sich ja um ein Kostendach handelt  Frage: Wieso wurden nicht weitere Offerten berücksichtigt?
Aldo Mann	Diskussion	
Beat Kohler	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Diskussion	
Thomas Studer	Diskussion	
Thomas Leimer	Zustimmung	Roman Brägger hat mir noch seine leicht überarbeitete Präsentation für heute Abend zugestellt. Ich habe diese in den Unterlagen ausgetauscht, ihr habt also jetzt die Version von heute Aben. <b>zur Frage von Peter</b> im Schreiben des ARP vom 9. März 2020 sind in Abschnitt 2.2 Seite 3/5 die "Ideen" des AWJF aufgeführt. im direkten Gespräch vor Ort, zwischen den Vertretern des AWJF, Abteilung Wald, dem ARP, Abteilung Natur, dem Planer und dem Bauverwalter, konnte der Kompromiss mit der Vernässungsfläche gefunden werden. Diese Lösung wurde in mehrfacher Rücksprache mit den beiden Ämtern ausgearbeitet und ist in das Projekt eingeflossen. Die Baugesuchsunterlagen werden natürlich auch von allen zuständigen kantonalen Ämtern definitiv beurteilt. Eine schriftliche Zustimmung vor dem effektiven Gesuch wäre immer höchstens "ohne Gewähr". <b>zu den beiden Fragen von Christoph</b> Im Budget 2020 sind in der Investitionsrechnung unter 7201.5032.06 (Rückhaltebecken Kläranlage) CHF 150'000.- budgetiert und on der GV freigegeben worden. Der Entscheid liegt also beim GR. (Das Ausbauprojekt an und für sich muss natürlich dann an der GV vom Dezember beschlossen werden.) in Punkt 4 beziehen sich die CHF 150'000.- auf das oben genannte Konto. Roman Brägger ist mit dem Projekt so gut vertraut, dass ein Wechsel des Planers in der jetzigen Phase kaum möglich ist und wenig Sinn macht. Für die Baubegleitung des Projektes, der Phase mit dem weitaus grössten Anteil auch an Honorarkosten, werden wir, schon infolge der Schwellenwerte, eine Ausschreibung vornehmen können (müssen?). Mit den bis dahin vorhandenen Planunterlagen und den Unternehmerangeboten wird auch eine saubere Ausschreibung und ein Vergleich der Planerangebote möglich sein.

Eintreten wird beschlossen

**Bauverwalter:** Bis jetzt wurde ca. CHF 210'000.00 ausgegeben. Das Projekt ist im Jahr 2010 gestartet. Es wurden Baugrunduntersuchungen von der Kläranlage bis zur Aare getätigt. Die bestehende Leitung wurde untersucht. Diese ist gemäss den Tauchern in einem hervorragenden Zustand. In den Modellprojektarbeiten wurde bei der Fachhochschule geprüft, ob die angedachte Lösung mit dem Retentionsbecken funktionieren kann. Dies wurde einerseits mit Modellen und andererseits mit Berechnungen geprüft. Auf die MCHF 4.7 teure Leitung kann verzichtet werden. Das Pfählen hätte MCHF 1.75 gekostet. Ich rechne bei vorliegendem Projekt mit keinen Schwierigkeiten im Bewilligungsverfahren, da wir nicht in der Schutzzone bauen müssen.

**Roman Brägger, Emch + Berger AG:** Erst beim Vorprojekt wurde die schwierige Geologie erkannt. Gemäss GEP muss ein neues Retentionsbecken à 500m<sup>3</sup> gebaut werden. Das war für den Kanton ein Muss. Der Durchmesser der ursprünglich geplanten Leitung war aus Kostensicht nicht relevant. Relevant waren die notwendigen Pfählungen. In der "Witi" kommen bereits nahe der Oberfläche

feuchte Erdschichten. Zudem sind Torfschichten gefunden worden, die im Falle einer Trockenlegung schnell verrotten würden, was eine erhebliche Absenkung der Erdschichten verursacht hätte. Diese Rahmenbedingungen hätte den Bau der Leitung sehr schwierig und teuer gestaltet. Die heutige Lösung ist keine "0815-Lösung". Das jetzige Projekt findet ganz in der Bauzone statt. Ausserhalb der Bauzone wäre ein kant. Nutzungsplan innerhalb einer Schutzzone notwendig. Das Retentionsbecken konnte als Ausgleichmassname vorgesehen werden. Gemäss Gewässerschutzgesetz ist das Wasser, das in das Retentionsbecken fliesst, Abwasser. Abwasser darf zwar in ein Gewässer fliesen, jedoch nicht auf Grünflächen. Hier ist das Amt für Umwelt entgegengekommen, weil in dem Terrain wenig versickert. Die jetzige Lösung ist nachhaltig, dass heisst sie ist auch mit einem Leitungsersatz kompatibel. Die GEP Lösung hätte MCHF 9.7 gekostet.



## **Selzach; Hydraulische Sanierung Süd**

### **Vorstellung Bauprojekt mit Kostenvoranschlag Gemeinderat Selzach**

22. Oktober 2020

## 1. Ausgangslage



### **Generelle Entwässerungsplanung (behördenverbindlich)**

- Neues Regenbecken 500m<sup>3</sup>
- Neue Sauberabwasserleitung DN 1200 (L= ca. 850m)

### **Geotechnik**

- Sehr hoher, gespannter Grundwasserspiegel
- Unter Deckschicht; Feinsand
- Setzungsempfindlicher Boden (u.a. Torf)

### **ARA Selzach +**

### **Transportleitung Gruppenwasserversorgung Grenchen**

- Keine Setzungen
- Keine Erschütterungen

2

## 1. Ausgangslage



### **Sonderzone ARA**

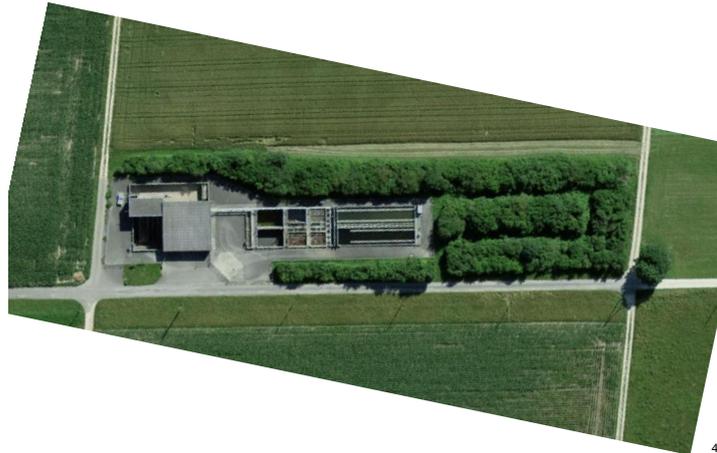
- Bauten und Terrainveränderungen nur auf Parzelle 3986
- ansonsten kantonaler Nutzungsplan

### **Hecke gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)**

- Rodung nur möglich wenn gleichwertiger Ersatz geschaffen wird
- Ergänzung Projekt mit Vernässungsfläche innerhalb Retentionsbecken inkl. kleinem Grundwasserbrunnen

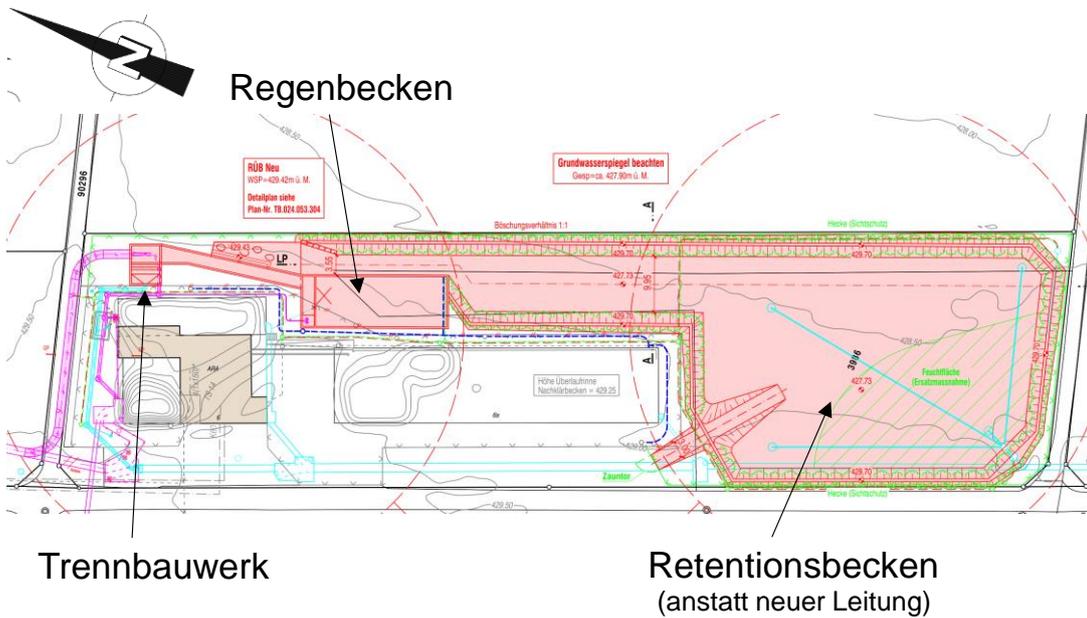
3

### 1. Ausgangslage



4

### 2. Projektübersicht



5



## 2. Projektübersicht



### «Herzstück» Trennbauwerk

Video; Wasserbaulabor Fachhochschule Nordwestschweiz

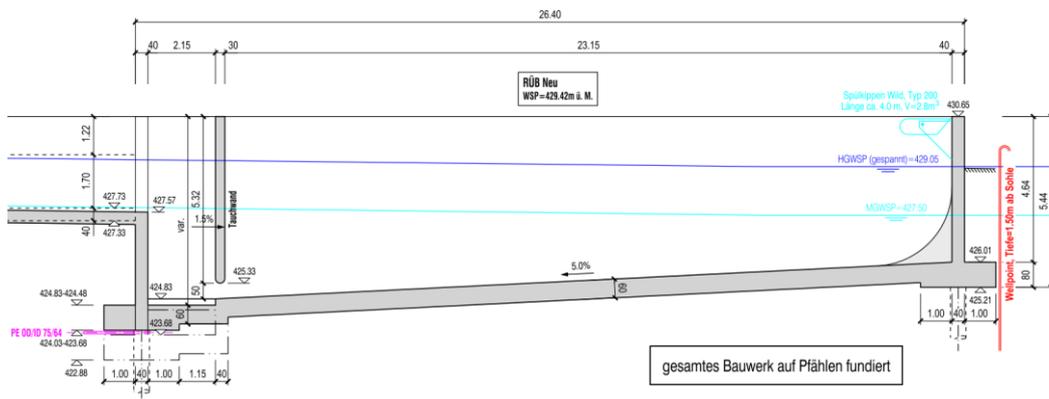
8

## 2. Projektübersicht



### Regenbecken

- Rückhalt des ersten Schmutzstosses (500 m<sup>3</sup>)



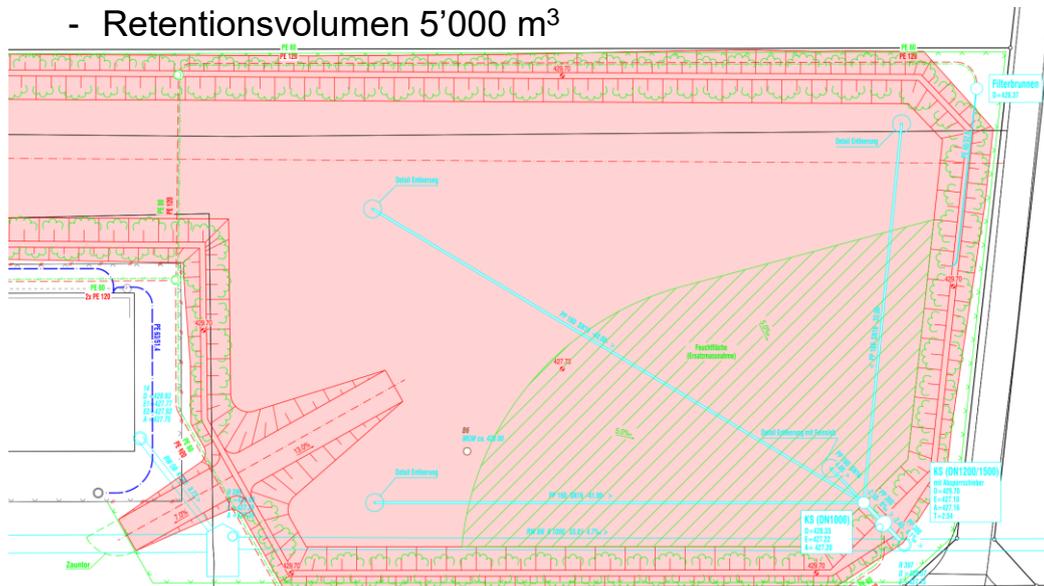
9

## 2. Projektübersicht

Emch+  
Bergen

### Retentionsbecken

- Retentionsvolumen 5'000 m<sup>3</sup>



10

## 2. Projektübersicht

Emch+  
Bergen

### Technik, Steuerung, Armaturen

- Pumpen Regenbecken
- Spülkippe Regenbecken
- Schmutzbremse (Rechen) Retentionsbecken
- Durchflussmesser
- Anpassung Brauchwasserversorgung
- Anpassung Steuerung ARA
- Leitern / Einstiege

11

### 3. Kostenvoranschlag +/- 10%



#### ■ Hydraulische Sanierung Süd

– Umleitung Zuleitung DN 1'500	540'000.00
– Regenbecken (inkl. Trennbauwerk)	1'270'000.00
– Leitungen (Regenbecken – ARA/Aare)	400'000.00
– Retentionsbecken	400'000.00
– Technik, Steuerung, Armaturen	535'000.00
– Honorare, Gebühren, Überwachung	745'000.00
– MwSt. 7.7%	310'000.00
<b>Erstellungskosten (inkl. MwSt.)</b>	<b>4'200'000.00</b>

Im Kostenvoranschlag sind 5% Reserve für Verschiedenes und Unvorhergesehenes berücksichtigt.

12

### 4. Kostenvergleich



#### ■ GEP-Lösung

Erstellungskosten (inkl. MwSt.)

**CHF 9'700'000**

#### ■ Vorliegendes Bauprojekt

Erstellungskosten (inkl. MwSt.)

**CHF 4'200'000**

13

## 5. Weiteres Vorgehen



- Kreditgenehmigung Gde-Versammlung 7. Dezember 2020
- Bewilligungsverfahren ab November 2020 bis Februar 2021
- Submission ab Dezember 2020 bis Januar 2021
- Vergabe Bauarbeiten (nach Vorliegen Baubewilligung) Februar 2021
- Baustart April 2021
- Bauende Herbst 2022

14

**Roman Brägger** erklärt auf Anfrage von **Thomas Studer**, dass die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes kein Problem darstellt. Es gibt ein paar wenige Punkte, die bei der Umstellung beachtet werden müssen.

**Roman Brägger** erklärt auf Anfrage von **Beat Kohler**, dass die Anlage bereits heute offen ist. Die Hecken werden hier einen Sichtschutz bieten. Falls die Anlage in der Bauzone wäre, würden andere Massnahmen notwendig sein. Der Unterhalt ist "offen" einfacher.

**Roman Brägger** erklärt auf Anfrage von **Hans-Peter Hadorn**, dass die Pumpenkapazität nicht das Problem sei; vielmehr muss die Verstopfung verhindert werden. Ein Stromausfall würde nur die Abwasserreinigungsanlage selber betreffen. Das Retentionsbecken wäre nicht betroffen. Nach dem Ausbau des Retentionsbeckens wird die Situation bei einem Stromausfall besser werden.

**Christoph Scholl**: Kann der vorliegende Kredit unter Vorbehalt der Gemeindeversammlung gesprochen werden? Es ist eine rein ordnungspolitische Frage.

**Bauverwalter**: Die Erfahrung zeigt, dass man bei Ausschreibungen per Ende Jahr Einsparungen erzielen kann, weil die Auftragsbücher der Firmen noch gefüllt sein wollen. Die Gemeindeversammlung kann das Projekt nicht verhindern. Irgendwann würde der Kanton die Massnahmen zwangsweise durchsetzen.

**Christoph Scholl**: Ich finde es grenzwertig, das Baubewilligungsverfahren bereits jetzt auszulösen. Kann man nicht ohne Baubewilligungsverfahren starten mit den Ausschreibungen abwarten?

**Roman Brägger**: Das Baubewilligungsverfahren gibt den Unternehmern Sicherheit betreffend den Zeitpunkt der Ausführung. Die Submission wird erst nach der Gemeindeversammlung stattfinden. Die kantonalen Ämter sind bereits an Bord. Das Verfahren läuft kommunal ab.

**Bauverwalter:** Das Projekt ist werthaltig.

**Jörg Arnoldi:** Es geht hier ums Prinzip.

**Bauverwalter:** Die Gemeinde kann sich nicht weigern, die Auflagen gemäss GEP zu erfüllen. Hier wird auf einem Formalismus beharrt, der nicht notwendig ist und zusätzliche Kosten nach sich ziehen könnte.

**Hans-Peter Hadorn:** Ich würde die Bevölkerung im Vorfeld informieren.

**Christoph Scholl:** Der Kredit heisst Rückhaltebecken und nicht Planungskredit. Man budgetiert hier den Planungskredit nicht separat.

**Brigitte Danz** macht beliebt, dem Beschlussentwurf zuzustimmen. Das Volk sei bereits informiert.

**Thomas Studer:** Hier muss der Formalismus zurückstehen. Die Gemeindeversammlung wird das Verstehen.

#### Bei 1 Gegenstimme und Enthaltung wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt dem Projekt "Hydraulische Sanierung Süd" zu.
2. Dem Vorgehensvorschlag gemäss Honorarofferte "Hydraulische Sanierung Süd" vom 14.08.20 von Emch + Berger Solothurn wird somit zugestimmt.
3. Der Auftrag wird an Emch + Berger, Solothurn, mit einem Kostendach von maximal CHF 149'000.00 erteilt.
4. Die Aufwendungen gemäss Ziffer 3 sind in der Investitionsrechnung 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 unter dem Verpflichtungskredit Nr. 7201.5032.06 enthalten.
5. Das Projekt wird im Rahmen der Kreditbeantragung (gemäss § 66 der Gemeindeordnung unter besonderem Traktandum) an der Gemeindeversammlung vom 07.12.20 vorgestellt. Die Bauverwaltung wird mit der Durchführung beauftragt (inkl. Baubewilligungsverfahren).

0120 Exekutive  
119-2020

2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 45. Sitzung vom 10.09.20**

#### Akten

- Protokoll der 45. Sitzung vom 10.09.20

#### Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 45. Sitzung vom 10.09.20 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten  
120-2020

3. Kreditorenrechnungen  
**Rechnungskontrollen vom 14.09. und 05.10.20**

Kontrolle vom 14.09.20

**Peter Bichsel** und **Aldo Mann** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 05.10.20

**Christoph Scholl** und **Bianca Steiner** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an. Dabei stellten Sie folgende Fragen:

Rg. Nr. 31258 der Bürgergemeinde Selzach, CHF 2'000.00

**Frage:** Um welche Vereinbarung handelt es sich? Gerne hätte ich eine Kopie davon.

**Antwort:** Die Grundlage bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.1998. Damals wurde der Bürgergemeinde Selzach ein Beitrag von jährlich CHF 2'000.00 für den allgemeinen Unterhalt der Bergstrassen gesprochen. Den Kontrollierenden wurde eine Kopie des Beschlusses zugestellt.

Diverse Schlüsselbestellungen der Firma Steiner

**Frage:** Wie wird bei so vielen Schlüsseln das Schlüsselmanagement gemacht? Wer ist dafür verantwortlich?

**Antwort:** Die Schlüsselverwaltung wird von der Bauverwaltung resp. Karin Elsässer geführt. Nicht vergebene Schlüsseln sind verschlossen gelagert, vergebene Schlüsseln werden mit einem Schlüsseldepot von CHF 50.00 pro Schlüssel bilanziert. Die Revision führt **jährlich** eine Bilanzkontrolle der Depotgelder durch.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Zustimmung	
Peter Bichsel	Zustimmung	
Carmen Zeller	Zustimmung	
Christoph Scholl	Diskussion	Frage FDP-Fraktion: - Kommen Gutschriften auch in die Rechnungskontrolle? - Gibt es eine Übersicht der Zahlungsflüsse zwischen EG Selzach und den übrigen öffentlichen Körperschaften in Selzach (BG, KG, etc.)
Peter Däster	Zustimmung	
Aldo Mann	Zustimmung	
Beat Kohler	Zustimmung	
Silvia Spycher	Zustimmung	Gutschriften werden nicht bei der Rechnungskontrolle vorgelegt. Eine Übersicht existiert in dem Sinn nicht. Bei Steuerinkasso mit den Kirchen sind KK eingerichtet. Ansonsten kann situativ ein Kredorenauszug verlangt werden oder pro Körperschaft nachgefragt werden, welche Gutschriften jeweils eintreffen (sind nur sehr wenige).
Thomas Studer	Zustimmung	
Viktor Brotschi	Zustimmung	

**Christoph Scholl** stellt fest, dass verschiedene Geldflüsse zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften stattfinden. Diese seien nicht immer nachvollziehbar. Zudem müssten auch Schlussrechnungen, bei denen eine Gutschrift resultiert, den Kontrollierenden vorgelegt werden.

**Gemeindevorwalter:** Wir werden künftig Schlussrechnung, bei denen Akonto-Beiträge bezahlt wurden, zur Info mitliefern. Dies auch dann, wenn eine Gutschrift resultiert.

**Pensum des Gemeindepräsidiums/Einführung einer  
Gemeinderatskommission**  
- Teilrevision Gemeindeordnung (1. Lesung)  
- Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (1. Lesung)

Akten

- aktuelle Gemeindeordnung
- aktuelle Dienst- und Gehaltsordnung
- Umlagerung Arbeitsbelastung Gemeindepräsidentin im Arbeitsbereich "Gemeinderatsgeschäfte" vom 13.07.20
- Pensenberechnung Gemeindepräsidium vom 09.07.20

AusgangslageDer Gemeindeart hatte am 20.08.20 beschlossen

Die Variante "11er-Gemeinderat (und 5er Gemeinderatskommission)" soll, wie von der Gemeindepräsidentin erwähnt, in der Verwaltungskommission weiterverfolgt werden.

Die Verwaltungskommission hat an insgesamt 7 Sitzungen an einem Umsetzungsvorschlag gearbeitet. An der Sitzung vom 15.10.20 wurden Synopsen von Gemeindeordnung (GO) und Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) besprochen. Konkret wurde folgender Anpassungsbedarf erkannt:

<b>Eckpunkte</b>	<b>GO</b>	<b>DGO</b>	<b>Folgekosten*</b>	<b>Bemerkungen</b>
Verankerung einer Gemeinderatskommission	X	X	31'500	
Anpassung Stellenplan Gemeindepräsidentin		X	11'500	
Verankerung einer Geschäftsleitung	X	X	0	keine direkten
Anpassung Behördenentschädigungen		X	30'000	
<b>Total Mehrkosten</b>			<b>73'000</b>	

\* grobe Schätzung

- Über die Bemessung des künftigen Pensums des Gemeindepräsidiums und die Aussagekraft der Grundlagen betreffend einer möglichen Entlastungswirkung einer GRK, wurde innerhalb der Verwaltungskommission kontrovers diskutiert.
- Gemäss "Pensenberechnung Gemeindepräsidium" vom 09.07.20 der Firma kontextplan hat das Gemeindepräsidium zurzeit ein ausgewiesenes Pensum von 82%. Davon sind gemäss kontextplan 40.8% Entlastungspotenzial zu Lasten des Gemeinderates und 26.4% zu Lasten der Verwaltung vorhanden.
- Gemäss Tabelle vom 13.07.20 wurde auf Basis des erwähnten Entlastungspotentials bei der Variante "11er-Gemeinderat (und 5er Gemeinderatskommission)" der GRK eine Entlastungswirkung im strategischen Bereich von gesamthaft 13% attestiert.

- Gemäss Schätzungen der Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwaltung kann im operativen Bereich rund 10% Entlastung erzielt werden.
- Die Überarbeitung der Kommissionsstrukturen wurden vorab zurückgestellt, resp. sollen ggf. in einem weiteren Schritt bei der anstehenden Reorganisation der Bau- und Werkverwaltung geprüft werden.

#### Lösungsvorschlag und Erwägungen des Gemeindepräsidiums

- Konkret zeichnet sich zurzeit folgendes Entlastungsszenario ab:

Pensum <b>vor</b> Entlastung	+ 82%	gem. Pensenberechnung vom 09.07.20
Entlastung durch GRK (strategisch)	- 13%	gem. Tabelle vom 13.07.20
Entlastung durch Verwaltung (operativ)	- 9%	gem. Einschätzung Gemeindepräsidium
Pensum <b>nach</b> Entlastung	+ 60%	

- Auf Grundlage der obigen Annahmen sollte das Pensum (heute 50%) nach Entlastung um 10% erhöht werden.
- Der Vorschlag von Teilen der Verwaltungskommission, den operativen Teil der präsidialen Exekutivarbeit mit einem Pensum und den strategischen Teil (inkl. Repräsentation) mit einer Pauschale zu entschädigen, ist aus Sicht des Präsidiums nicht umsetzbar. Dies, weil das Präsidium die Schnittstelle zwischen operativen und strategischen Teil der Exekutive bildet. Es liegt in der Natur dieser Schnittstellenfunktion, das operative und strategische Tätigkeiten ineinander verfließen und nicht klar oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand trennbar wären.
- In wie weit sich die erhoffte Entlastungswirkung der Gemeinderatskommission entfalten kann, hängt aus Sicht des Präsidiums unter anderem davon ab, wie die einzelnen Prozesse auf Stufe des Geschäftsreglements des Gemeinderats formell angepasst und auch effektiv gelebt werden.
- Eine weitere Herausforderung wird die klare Trennung zwischen strategischer (Prozessverantwortung Gemeinderat) und operativer Exekutivarbeit (Prozessverantwortung Verwaltung) sein.

Bei Umsetzung der obigen Punkte muss die Gemeindeordnung wie folgt angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Gemeindeordnung noch betreffend Zuständigkeit bei Beglaubigungen und der Terminologie des Harmonisierten Rechnungsmodells II angepasst. Die Änderungen sind zusätzlich **gelb** eingefärbt. Die Abklärungen/Änderungen seit der letzten Verwaltungskommissionssitzung vom 15.10.20 sind **blau** eingefärbt:

## Synopse Teilrevision Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Selzach vom Oktober 2020

Ursprungsfassung	Änderungen
------------------	------------

### 3. Organisation der Gemeinde

#### 3.1. Allgemeine Organisation

##### 3.1.1. Organe

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach in der Sozialbehörde Oberer Leberberg;
  3. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

##### 3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 8

1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

##### 3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 11

1. **Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.**

##### 3.1.1. Organe

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Gemeinderatskommission
  3. die Kommissionen
- c) die Beamten, Angestellten und nebenamtliche Funktionäre sowie die vom Gemeinderat delegierten Interessenvertreter im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

§ 8

1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von der Gemeinderatskommission, den Kommissionen oder der Geschäftsleitung vorzubereiten.

##### 3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 11

1. **Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.**

<sup>2</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

Die Kommissionen (inkl. Gemeinderatskommission und Geschäftsleitung) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

### 3.2.2. Gemeindeversammlung

### 3.2.2. Gemeindeversammlung

#### 3.2.2.1. Befugnisse

#### 3.2.2.1. Befugnisse

##### § 27

##### § 27

Neben den in § 24 GO genannten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu:

Neben den in § 24 GO genannten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu:

a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;

a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;

b) Sie beschliesst:

b) Sie beschliesst:

- den Voranschlag und den Steuerfuss;
- die Rechnung;
- Spezialfinanzierungen;
- Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken einzusetzen;
- die Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Liegenschaften, Leistung von Bürgschaften und Kautionen ab einem die Summe von Fr. 70'000.--übersteigenden Betrag;
- Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 70'000.-- im Einzelfall und Fr. 250'000.-- gesamthaft oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.-- im Einzelfall und Fr. 60'000.-- gesamthaft übersteigen.
- einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;

- das Budget und den Steuerfuss;
- die Jahresrechnung;
- Spezialfinanzierungen;
- Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken einzusetzen;
- die Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Liegenschaften, Leistung von Bürgschaften und Kautionen ab einem die Summe von Fr. 70'000.--übersteigenden Betrag;
- Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 200'000.-- im Einzelfall und Fr. 250'000.-- gesamthaft oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- im Einzelfall und Fr. 50'000.-- gesamthaft übersteigen.
- einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;

- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane

### 3.2.3 Gemeinderat

#### 3.2.3.1. Zusammensetzung

##### § 37

- 1 Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.
- 2 Pro 2 - oder Teilen davon – gewählte Mitglieder jeder Fraktion wird ab der Proporzliste in der Reihenfolge der Nichtwahl ein Ersatzmitglied bestimmt. Jede Fraktion kann zusätzlich ein weiteres Ersatzmitglied ab der Proporzliste in der Reihenfolge der Nichtwahl bestimmen.

#### 3.2.3.2. Befugnisse

##### § 38

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere:
  - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
  - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
  - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
  - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts

- der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
  - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
  - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
  - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
  - i) *aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002*
  - j) Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen;
  - k) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindekommissionen zu wählen;
  - l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten zu wählen und die folgenden Angestellten anzustellen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin, Leiter oder Leiterin Kinderbetreuung und deren direkt unterstellte Angestellte.
  - m) aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017

Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten zu wählen und die folgenden Angestellten anzustellen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin, Leiter oder Leiterin Kinderbetreuung und deren direkt unterstellte Angestellte.

4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Voranschlages;</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Budgets;</li> </ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 70'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 250'000.-- pro Rechnungsjahr;</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>b. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 100'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 200'000.-- pro Rechnungsjahr;</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 60'000.--;</li> </ul>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 50'000.--;</li> </ul>       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>d. Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.--, bzw. bis zum Maximum von 10 % des</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>d. Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 10'000.--, bzw. bis zum Maximum von 10 %</li> </ul>   |

entsprechenden  
Voranschlagskreditess;

- e. Für den Ankauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 600'000.--. Für den Verkauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 200'000.--.

des entsprechenden  
Budgetkreditess;

- e. Für den An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 1'000'000.--. Für den Verkauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 200'000.--.

- 5 Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht übersteigt;
- 6 Festsetzung der Einstufung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung.

### 3.2.4 Gemeinderatskommission

#### 3.2.4.1. Zusammensetzung

##### § 38 bis

<sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission zählt 5 Mitglieder. Die Gemeinderatskommission setzt sich gemäss Gemeinderatsproporz zusammen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt jeweils zu Beginn der Amtsperiode aus seiner Mitte die 3 Mitglieder. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin sind von Amtes wegen Mitglieder der Gemeinderatskommission.

<sup>3</sup> Alle gewählten Gemeinderatsmitglieder können als Ersatzmitglieder der Gemeinderatskommission amten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann, die aus seiner Mitte gewählten Mitglieder austauschen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitglieder sind vorher anzuhören.

### 3.2.4.2. Befugnisse

#### §38<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:

- a. Vorbereitung strategisch relevanter Geschäfte zu Händen des Gemeinderates
- b. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 50'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 100'000.--;
- c. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 20'000.--;
- d. Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 10'000.--, bzw. bis zum Maximum von 10 % (immer höhere) des entsprechenden Budgetkredites;
- e. Anstellung, Kündigung und Einstufung des den Chefangestellten direkt unterstellten Gemeindepersonals auf Antrag derer.
- f. Kontrolle der jährlichen Mitarbeiterbeurteilungen
- g. Ausübung des Disziplinarrechts
- h. Wahlvorschlag bei der Neuanstellung von Chefangestellten an den Gemeinderat

## 4. Kommissionen

### 4.1. Art und Zahl

#### § 39

Die Gemeinde wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

<sup>1</sup> An der Urne:

#### Kommission

1.1 Rechnungsprüfungskommission

1.2 Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle zur Mitwirkung einsetzen oder diese anstelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen.

Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende **Revisionsstelle** zur Mitwirkung einsetzen oder diese anstelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen.

### 4.2. Befugnisse der Kommissionen

#### § 42

<sup>1</sup> aufgehoben

<sup>2</sup> Sie besitzen selbstständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

<sup>3</sup> Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Sozialbehörde Oberer Leberberg und der Kommissionen werden für die Verhandlung der von ihnen verfassten Vorlagen im Gemeinderat als Referenten eingeladen.

<sup>3</sup> Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat oder an die **Gemeinderatskommission**. Die Präsidenten oder Präsidentinnen **der Sozialbehörde Oberer Leberberg und** der Kommissionen werden für die Verhandlung der von ihnen verfassten Vorlagen im Gemeinderat als Referenten eingeladen.

#### § 43

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, **sowie die Mitglieder der Gemeinderatskommission sind** berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. **Ausgenommen hierbei ist die Bau- und Werkkommission im Rahmen ihrer baupolizeilichen Tätigkeit.**

#### 4.2.3. Finanzkommission

##### § 46

<sup>1</sup> Die Finanzkommission bemüht sich um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt. Sie prüft den Voranschlag, nimmt Stellung zum Rechnungsabschluss und zur Darlehensbeschaffung und erstattet dem Gemeinderat Bericht. Sie ist verantwortlich für die Aufstellung, die jährliche Weiterführung und die Anpassung des Finanzplanes.

<sup>1</sup> Die Finanzkommission bemüht sich um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt. Sie prüft **das Budget**, nimmt Stellung zum **Jahresrechnungsabschluss** und zur Darlehensbeschaffung und erstattet dem Gemeinderat Bericht. Sie ist verantwortlich für die Aufstellung, die jährliche Weiterführung und die Anpassung des Finanzplanes.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission kann den Finanzsekretär oder die Finanzsekretärin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

#### 4.2.8. Umweltkommission

##### § 51

<sup>1</sup> Die Umweltkommission erfüllt die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, der Feuerungskontrolle und der Landwirtschaft und dem Gesundheitswesen anfallenden Aufgaben.

<sup>1</sup> Die Umweltkommission erfüllt die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, **der Feuerungskontrolle** der Landwirtschaft und dem Gesundheitswesen anfallenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die übrigen Aufgaben richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Umweltkommission kann den Bauverwalter oder die Bauverwalterin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

**4.2.9. Sozialbehörde**

§ 52

Zusammensetzung und Befugnisse der Sozialbehörde Obere Leberberg sind im Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach Selzach und Lommiswil über die Sozialregion Oberer Leberberg vom 15. September 2008 geregelt.

**4.2.9. Sozialbehörde**

§ 52

aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

**5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

§ 57

**1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.**

**2 Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.**

**3 Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.— gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.**

**4 nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden Angestellte, Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten nach § 38. Abs 3 lit I) gemäss den Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung angestellt**

**3 Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.-- pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem zusätzlichen Betrag von Fr. 20'000.--.**

**4 Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden Angestellte, Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten nach § 38. Abs 3 lit I) gemäss den Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung angestellt und eingestuft.**

### **5.5<sup>bis</sup> Leiter Kinderbetreuung oder Leiterin Kinderbetreuung**

#### **§ 61<sup>bis</sup>**

**Der Leiter Kinderbetreuung oder die Leiterin Kinderbetreuung leitet die Kinderbetreuungsangebote der Einwohnergemeinde Selzach.**

**Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung aufgeführt.**

### **5.5<sup>ter</sup> Geschäftsleitung**

#### **5.5<sup>ter</sup>.1 Zusammensetzung**

#### **§ 61<sup>ter</sup>**

**Die Geschäftsleitung zählt 5 Mitglieder.**

**Der Geschäftsleitung gehören der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie die Chefangestellten an. Die Chefangestellten werden durch deren Stellvertreter vertreten.**

#### **5.5<sup>ter</sup>.2 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Sachaufgaben:

- a. Vorbereitung operativer Geschäfte zu Handen der Gemeinderatskommission resp. des Gemeinderates
- b. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 5'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 10'000.--;
- c. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 1'000.--;

- d. Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- des entsprechenden Budgetkredites;
- e. Anstellung, Kündigung und Einstufung des den Chefangestellten nicht direkt unterstellten Gemeindepersonals
- f. Koordination der jährlichen Mitarbeiterbeurteilungen

## 6.2. Voranschlag

### § 65

- <sup>1</sup> Die Verwaltung, die Kommissionen, die Zweckverbände sowie die von der Gemeinde finanziell unterstützten Organisationen haben Kreditbegehren samt Bericht bis zum 1. September dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin einzureichen
- <sup>2</sup> Die Finanzverwaltung der Stadt Grenchen meldet den voraussichtlichen Beitrag der Einwohnergemeinde Selzach an die Rechnung der Sozialregion Oberer Leberberg bis jeweils Ende September
- <sup>3</sup> Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober vorzulegen und im gleichen Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## 6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

### § 66

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 80'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## 6.2. Budget

Die Finanzverwaltung der Stadt Grenchen meldet den voraussichtlichen Beitrag der Einwohnergemeinde Selzach an die **Jahresrechnung** der Sozialregion Oberer Leberberg bis jeweils Ende September

**Das Budget** für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober vorzulegen und im gleichen Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## 6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

### § 66

Bevor über **das Budget** beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 80'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

**6.<sup>bis</sup> Besondere Zuständigkeiten****6.<sup>bis</sup>.1 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin (in der Funktion als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin) zuständig.

Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Vertretungen des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin eingeräumt.

**Synopse Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Selzach vom Oktober 2020**

Ursprungsfassung	Änderungen
------------------	------------

**2.4. Wahlbehörde**

§ 8

(...)

Der Gemeinderat wählt, resp. stellt an:

- a) Den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
- b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
- c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
- d) Den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung
- e) Das den Angestellten nach lit b) – d) direkt unterstellte Personal

Der Gemeinderat wählt, resp. stellt an:

- a) Den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
- b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
- c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
- d) Den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung
- e) ~~Das den Angestellten nach lit b) – d) direkt unterstellte Personal~~

Die Gemeinderatskommission wählt, resp. stellt das den Angestellten nach lit b) – d) direkt unterstellte Personal an.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017

Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

<sup>6</sup> Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten, Lernenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten angestellt.

Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten, Lernenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten durch **die Geschäftsleitung** angestellt.

### 3.1.11 Aussage vor Gericht

#### § 21

Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung **der Gemeinderatskommission** äussern.

Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.

### 3.2.4.2 Grundbesoldung

#### 3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte

#### § 31

Die jährlichen Grundbesoldungen richten sich nach den im Anhang 2 definierten Besoldungsklassen.

Die Einreihung des Gemeindepersonals erfolgt durch den Gemeinderat gemäss Tabelle im Anhang 3.

#### § 31

Die jährlichen Grundbesoldungen richten sich nach den im Anhang 2 definierten Besoldungsklassen.

Die Einreihungen **en** des Gemeindepersonals erfolgen durch den Gemeinderat, **die Gemeinderatskommission oder die Geschäftsleitung** gemäss Tabelle im Anhang 3.

Die für jede Funktion mögliche Einreihung richtet sich nach der Tabelle im Anhang 3

Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss § 15.

#### 3.2.4.2.4. Anfangsbesoldung

##### § 34

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89.5%, 93% und 96.5% der Grundbesoldung vorangestellt.

#### 1. 3.2.6 Urlaub

##### § 46

<sup>1</sup> Während der ordentlichen Arbeitszeit ist Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besol Urlaub zu gewähren

Eigene Hochzeit	5 Tage
Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Tag
Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	2 Tage

Die für jede Funktion mögliche Einreihung richtet sich nach der Tabelle im Anhang 3

Ausnahmsweise können der Gemeinderat, die Gemeinderatskommission oder die Geschäftsleitung Einreihungen einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss § 15.

#### 3.2.4.2.4. Anfangsbesoldung

##### § 34

Der Gemeinderat, die Gemeinderatskommission oder die Geschäftsleitung können die Anfangsbesoldungen festlegen. Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89.5%, 93% und 96.5% der Grundbesoldung vorangestellt.

##### § 46

<sup>2</sup> Während der ordentlichen Arbeitszeit ist Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besol Urlaub zu gewähren

Eigene Hochzeit	5 Tage
Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Tag
Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	2 Tage

**3.2.7.4.****Mutterschaftsurlaub/Vaterschaftsentschädigung**

## § 50

<sup>1</sup> Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

<sup>2</sup> Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- und Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

## § 50

<sup>1</sup> Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

<sup>2</sup> Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- und Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung, resp. die Anzahl Urlaubstage, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

**4.5. Disziplinarische Entlassung**

## § 56

<sup>1</sup> Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>2</sup> Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

**4.5. Disziplinarische Entlassung**

## § 56

Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Disziplinarbehörde ist in jedem Fall die Gemeinderatskommission

**5. Rechtsmittel**

## § 61

Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinarmassnahmen, und Nichtwiederwahlen von Beamten und Beamtinnen, die nicht von der Gemeindeversammlung, oder an der Urne gefasst werden, und Kündigungen von definitiven Anstellungsverhältnissen können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.

**5. Rechtsmittel**

## § 61

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;

- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;  
e) gegen Disziplinar massnahmen;

Anhang 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998  
(Besoldungen, Entschädigungen und Sitzungsgelder für Behörden und ausführende Stellen)

Funktionen		Wahl/Anstellung	CHF neu	CHF vorher	Gehaltsklasse	Pensum in %	Erfahrungszulage	Teuerungszulage	Entschädigung
<b>1.</b>	<b>Behörden /Funktionen</b>								
1.1.	Gemeinderatsmitglieder	U	120	70			nein	nein	SG
1.1 bis	Gemeinderatskommissionsmitglieder	GR	120	neu			nein	nein	SG
1.1 ter	Gemeinderatskommissionsmitglied	GR	4'000	neu			ja	ja	JP
1.2.	Fraktionen	GR	70	50			nein	nein	SG
1.3.	Kommissionen (bis 2.5 h Dauer/über 2.5 h Dauer)	GR	100	50/70			nein	nein	SG
1.4.	Protokollführung (pro Protokoll)	GR	100	70			nein	nein	PF
1.5.	Abstimmungs- und Wahlbüro	GR	50	35			nein	nein	SL
1.5 bis	Sitzungsleitung	GR	100	neu			nein	nein	LE
1.5 ter	Repräsentationspauschale	GR	100	70 (GRB)			nein	nein	SG
<b>1.6.</b>	<b>Spezielle Funktionsentschädigungen</b>								
1.6.1.	Präsidium Bau- und Werkkommission	GR	3'000	4'000			nein	nein	JP
1.6.2.	Präsidium Umweltkommission	GR	1'500	1'500			nein	nein	JP
1.6.3.	Präsidium Kultur- und Sportkommission	GR	1'500	800			nein	nein	JP
1.6.4.	Präsidium Finanzkommission	GR	1'500	1'500			nein	nein	JP
1.6.5.	Präsidium Abstimmungs- und Wahlbüro	GR	1'500	500			nein	nein	JP
1.6.6.	Präsidium Kommission Kinderbetreuung	GR	1'500	1'500			nein	nein	JP
1.6.7.	Sigrist/in	KG	1'500	1'500			nein	nein	JP
1.6.8.	Turmuhrkontrolleur/in	GR	500	500			nein	nein	JP
1.6.9.	Kommandant/in Feuerwehr	GR	7'200	7'200			nein	nein	JP
1.6.10.	Vizekommandant/in Feuerwehr	GR	2'600	2'600			nein	nein	JP
1.6.11.	Materialverwalter/in Feuerwehr (mehr Aufwand, ca. 150h/Jahr, gem. Kdt, 16.10.20)	GR	2'200	1'200			nein	nein	JP
1.6.12.	Fourier/in Feuerwehr	GR	1'600	1'600			nein	nein	JP
1.6.13.	Chef/in Atemschutz Feuerwehr	GR	2'200	2'200			nein	nein	JP
1.6.14.	Chef/in Elektroabteilung Feuerwehr	GR	200	200			nein	nein	JP
1.6.15.	Chef/in Verkehrsabteilung Feuerwehr	GR	200	200			nein	nein	JP
1.6.16.	Zugchef/in Feuerwehr	GR	1'200	1'200			nein	nein	JP
1.6.17.	Feuerwehrsold für Übungen		22	22			nein	nein	SL
1.6.18.	Feuerwehrsold für Einsätze		30	30			nein	nein	SL
1.6.19.	Verantwortliche/r für landwirtschaftliche Erhebungen	GR	30	30			nein	nein	SL
1.6.20.	Stundenlohn für nicht speziell bezeichnete nebenamtliche Tätigkeiten		40	40			nein	nein	SL
<b>2.</b>	<b>Beamte</b>								
2.2.	Gemeindepräsident/in	U			22	60	ja	ja	ML
2.3.	Gemeindevizepräsident/in	U	4'000	1'500			nein	nein	JP
2.4.	Friedensrichter/in	GR	1'000	1'000			nein	nein	JP
2.5.	Friedensrichter/in (für besonderen Aufwand)	GR	30	30			nein	nein	SL
2.6.	Inventurbeamte/r	GR	1'000	1'000			nein	nein	JP

### Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Diskussion	Paragraph 38 (2) UNKLAR FORMULIERT...
Carmen Zeller	Diskussion	
Peter Bichsel	Diskussion	
Christoph Scholl	Diskussion	FDP-Fraktion <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Kompetenz Gemeindeversammlung muss noch TCHF 200 stehen</li> <li>- Satz 3.2.4.1 2. Punkt muss überarbeitet werden</li> <li>- Abwahl GRK Mitglieder regeln</li> <li>- Anstellungen nach GR/GRK bei GL nicht GP</li> <li>- Absatz mit Vaterschaftsurlaub ergänzen</li> <li>- Jahrespauschalen in 2. Säule, Vor-/Nachteile diskutieren</li> </ul>
Beat Kohler	Diskussion	
Aldo Mann	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Diskussion	
Thomas Studer	Diskussion	
Mario Caspar	Zustimmung	Zusätzliche Abklärung Einsitznahme von Referenten in Kommission nicht möglich (klappt nur bei Ressortsystem). Kommissionen können Referenten als Fachpersonen bei Bedarf einladen.  Ich habe folgende Anpassungen im Beschlusentwurf bereits vorgenommen: FDP-Fraktion <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Kompetenz Gemeindeversammlung muss noch TCHF 200 stehen -&gt; korrigiert</li> <li>- Satz 3.2.4.1 2. Punkt muss überarbeitet werden -&gt; neue Formulierung vorgeschlagen und § neu gruppiert.</li> <li>- Abwahl GRK Mitglieder regeln -&gt; muss an Sitzung diskutiert werden und danach sicher rechtlich geprüft werden.</li> <li>- Anstellungen nach GR/GRK bei GL nicht GP -&gt; Punkt § 52 Abs 4 gestrichen</li> <li>- Absatz mit Vaterschaftsurlaub ergänzen -&gt; ist erfolgt</li> <li>- Jahrespauschalen in 2. Säule, Vor-/Nachteile diskutieren -&gt; 1. Möglichkeit, gerechnet mit CHF 8'000.00 -&gt; fast mehr Kosten als Leistung. Grobe-Schätzung für eine IV-Rente max. 666.00 pro Monat IV-Rente (wenn 100% des Lohnes genommen wird -&gt; besserer Plan als bei übrigen Mitarbeitenden), bei Altersrente gibt es fast nicht, da nur 4, 8... . einbezahlt wird, so resultiert nach den Kosten fast nicht mehr. -&gt; 2. Möglichkeit: jeder selber bei seiner PK die Pauschale als TZ versichert. Diese Kosten könnte die Gemeinde dann entschädigen. Dies kann jedoch von PK zu PK verschieden sein.</li> </ul>

**Die Gemeindepräsidentin** informiert, dass an der nächsten Sitzung die finale Fassung vorgelegt werden soll.

**Christoph Scholl:** Die Abwahl von Mitgliedern der Gemeinderatskommission müsste besser geregelt werden. Wie kann der Gemeinderat ohne Demission einen Austausch bei den 3 Mitgliedern, die nicht von Amtes wegen dabei sind, durchführen? Man könnte beispielsweise die Amtsdauer auf 1 Jahr begrenzen. Nach 1 Jahr würden die Mitglieder jeweils neu gewählt werden. So wäre der "Schaden" maximal 1 Jahr.

**Die Gemeindepräsidentin:** Das macht das Ganze nur noch komplizierter.

**Aldo Mann:** Bei der Variante von **Christoph Scholl** muss niemand abgewählt werden.

**Carmen Zeller:** Ich finde es aus Sicht der Effizienz wichtig, dass jemand abgewählt werden kann.

**Peter Bichsel:** Ich würde die Bestätigung durch die Wahlen nach 4 Jahren vorsehen und nicht in einen "1-Jahres-Touch" zu verfallen.

**Hans-Peter Hadorn:** Bei einer Abwahl würde ich vorsichtig sein, da man in dem Fall eine Person haben müsste, die einspringen will. Eine Art "Überdruckventil" müsste jedoch möglich sein.

**Die Gemeindepräsidentin:** Ich sehe hier, dass eine Abwahl von Seiten des Gemeinderates nicht unerwünscht ist.

**Thomas Studer:** Ich würde davor warnen, solche Werkzeuge einzubauen. Man muss sich vor Augen halten, was dies für die betroffenen Personen bedeuten würde.

**Aldo Mann:** Hier werden lediglich Mitglieder bestätigt, die einen guten Job gemacht haben. Ich sehe kein Problem.

**Christoph Scholl:** Der Proporz muss eingehalten werden, was einen gewissen Schutz bedeutet. Eine Person aus den eigenen Reihen abzuwählen, stellt eine hohe Hürde dar.

**Gemeindepräsidentin:** Sind alle noch davon überzeugt, dass wir eine Gemeinderatskommission brauchen? Ich bin nach wie vor sehr skeptisch. Wir müssen unseren Einwohnern aufzeigen, was für einen Nutzen aus der GRK resultiert. Ich sehe diesen Nutzen nicht. Ich sehe auch die hohe Sitzungslast, auch für die Chefangestellten. Die Chefangestellten würden mehr an Sitzungen sein, und könnten in dieser Zeit nicht arbeiten. Mir macht das "Bauchweh".

**Thomas Studer:** Ich bin froh, dass dies nun angesprochen wird. Ich habe meine Kollegen informiert, dass ich die Gemeinderatskommission nicht will. Die Gemeinderatskommission ist ein administrativer Moloch. Wir haben eine gute Verwaltung. Der Aufwand für das Gemeindepräsidium ist gestiegen, ohne, dass das Pensum der Gemeindepräsidentin angepasst wurde. Wir müssen uns ernsthaft überlegen, ob wir eine Gemeinderatskommission wirklich wollen. Wir hatten letzten Montag mit der Umweltkommission einen Top-Anlass betreffend Bedürfnisabklärung eines neuen Fernwärmenetzes durchgeführt. Unsere Kommission arbeitet sehr gut mit der Verwaltung zusammen. Wieso soll in Kommissionen, welche gut arbeiten und motiviert sind, GRK-Mitglieder Einsitz nehmen und aktive Mitglieder verdrängen? Ich möchte den Mehrwert kennen? Ich bin nicht motiviert, in einer solch aufgeblähten Organisation weiter mitzuwirken.

**Peter Bichsel:** Ich bin überzeugt von diesem Kompromiss. So viel Portion "Ressortsystem" ist gerade richtig. Bei der Entlastungswirkung sehe ich ein, dass hier Spielraum besteht. Die bessere Vernetzung der Kommissionen und der höherer Mitwirkungsgrad des Gemeinderates finde ich erstrebenswert. Ist die Sitzungskadenz fix? Meine Vorstellung war, dass ein GRK-Mitglied doppelt so viel im Einsatz ist, wie ein normales Gemeinderatsmitglied.

**Aldo Mann:** Es geht darum eine Vereinfachung und eine Effizienzsteigerung zu schaffen. Der Gemeinderat hat weniger Sitzungen, dafür finden mehr Gemeinderatskommissionssitzungen statt. Die GRK-Mitglieder haben keinen Sitz in den Kommissionen. Es soll die Möglichkeit bestehen, an die Kommissionssitzungen teilnehmen zu können.

**Gemeindevorwalter:** Der Referent darf nicht in den Kommissionen Einsitz nehmen, ausser wenn dieser explizit dazu eingeladen wird. Der Einsitz von einem Gemeinderat in einer Kommission ist nur im Ressort-System möglich. Dies wurde mit dem Amt für Gemeinden abgeklärt.

**Christoph Scholl:** Die Gemeinderatskommission wäre ein Kompromiss aus der Überlegung hinaus, den heutigen Aufwand für den strategischen Teil der Exekutive besser und breiter abzustützen, so dass man Anliegen besser bei der Gemeindeversammlung durchbringt. Ich bin gegen eine Aufstockung des Präsidiums. Die je 12 Gemeinderats- und Gemeinderatskommissionssitzungen sind Planungsannahmen. Dass sich die Sitzungszeit so insgesamt verdoppelt, glaube ich nicht. Die Alternative ist "nichts" zu machen.

**Thomas Studer:** Wir haben nicht nur die Variante "nichts" zu machen. Wir können das Pensum des Gemeindepräsidiums aufstocken. Der Aufwand für Präsidium und Verwaltung wird durch die Einführung einer Gemeinderatskommission steigen, da bin ich mir sicher. Jeder Gang zu den Chefangestellten oder zum Gemeindepräsidium wird Zeit beanspruchen, dabei sollte man eigentlich entlasten. Bisher hat immer alles gut funktioniert; die Sitzungen sind gut vorbereitet und die Verwaltung verdient unser Vertrauen. Wenn man den Gemeinderat "ausdünn", so haben wir alle 2 Monate eine Sitzung. Das ist nicht sehr attraktiv für einen gewählten Gemeinderat. Wie lange eine Sitzung dauert, hängt auch von der Vorbereitung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ab. Zudem spielt es keine Rolle, ob eine Sitzung 1 oder 3 Stunden dauert. Zusammenfassend sehe ich keinen Mehrwert für die Bevölkerung bei der Einführung einer Gemeinderatskommission. Wir sollten die "Reissleine" jetzt ziehen.

**Peter Bichsel:** Ich zweifle nicht an den Aussagen der Verwaltung. Es geht darum, dass sich ein gewählter Gemeinderat mehr einbringen kann. Wir sollten steuern und aktiv mitarbeiten können.

**Gemeindepräsidentin:** Jeder Gemeinderat kann bereits heute in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe aktiv mitwirken. Das war schon immer so. Dafür braucht es keine Gemeinderatskommission.

**Christoph Scholl:** Ich habe das Gefühl, dass **Thomas Studer** "hinten wegschleichen" will. Beim nächsten Traktandum soll die Verwaltung so ausgebaut werden, wie es die Chefangestellten vorschlagen. Das wir nicht auf die Chefangestellten hören, stimmt also nicht. Ich stehe dahinter, dass wir die Ressourcen der Verwaltung ausbauen. Dies hat jedoch nichts mit der Exekutive zu tun. Der Gemeinderat entscheidet selber, wie er sich organisieren will.

**Thomas Studer:** Ich habe mir heute vorgenommen sachlich zu bleiben und hoffe, dass dies auch andere so handhaben. Dass ich mich "hinten wegschleichen" will, das ist eine Unterstellung. Ich bleibe bei meinen Aussagen.

**Bauverwalter:** **Christoph Scholl** hat recht, dass der Gemeinderat sich selber organisiert. Wir von der Verwaltung sehen aber nicht, wie das Ganze praktisch funktionieren soll. Das vorgeschlagene Modell würde nicht weniger, sondern tendenziell mehr Arbeit für Verwaltung und Präsidium verursachen. Ein Gremium mehr, bringt auch mehr Aufwand. Bei der Arbeitsgruppe Verkehr sieht man das gut. Ein grosser Teil der Arbeiten muss auf der Verwaltung geleistet werden. Aus diesem Grund muss auch bei der Bauverwaltung die Kapazität erhöht werden. Wir haben zurzeit den Eindruck, dass mehr Geschäfte abgearbeitet werden sollten. Ich sehe keine Kapazitätserhöhung, resp. Minderung der Arbeitslast, wenn anstelle **der Gemeindepräsidentin** 5 Mitglieder einer Gemeinderatskommission je separat die Dienste der Bau- und Werkverwaltung in Anspruch nehmen wollen. Hier ist es auch wichtig zu erkennen, dass die Attraktivität einer Chefangestelltenstelle auch vom vorhandenen Entscheidungsspielraum abhängt. Allein aufgrund der Einführung einer Gemeinderatskommission kann somit die Bau- und Werkverwaltung nicht

mehr leisten. Ich sehe deshalb den Mehrwert durch die Einführung der Gemeinderatskommission nicht.

**Christoph Scholl:** Mehr Ressourcen auf der strategischen Ebene bedingen auch mehr Ressourcen auf der operativen Ebene.

**Hans-Peter Hadorn:** Das Modell der Gemeinderatskommission wurde von der Firma Kontextplan vorgeschlagen. Man hat dabei gesehen, dass durch die Einführung der Gemeinderatskommission eine breitere Abstützung erzielt würde. Die GRK-Mitglieder könnten so Verantwortung mittragen. Wir müssen es ernst nehmen, dass die Verwaltung mehr Stellenprozent benötigt. Ich möchte das Schiff nicht überladen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die Verwaltung die Stellenprozent erhält, die sie braucht. Es war nie mein Ansinnen, eine Gemeinderatskommission zu schaffen, um die Verwaltung zu entmachten oder mehr zu beschäftigen. Die Gemeinderatskommission soll helfen, die Last vom Gemeindepräsidium mitzutragen. Ich sehe viel Positives und würde dem eine Chance geben.

**Beat Kohler:** Ich sehe Verbesserungspotential beim Informationsfluss. Ich finde, man hat einen Weg eingeschlagen, den man auch zu Ende gehen soll. Das Ganze steht und fällt mit dem Engagement der Leute, die Einsitz haben.

**Gemeindepräsidium:** Wir sprechen von nur 13 Stellenprozenten, die eine Gemeinderatskommission übernehmen könnte.

**Christoph Scholl:** Ich möchte die Frage stellen, ob wir so weiterfahren sollen. Eine Veränderung der Exekutive hat nur eine Chance, wenn alle dahinterstehen.

**Thomas Studer:** Das Thema wird emotional an der Gemeindeversammlung diskutiert werden. Ich sehe den Mehrwert nicht. Es läuft gut in diesem Dorf. Die Fakten müssen an der Gemeindeversammlung auf den Tisch gelegt werden. Die Personen an der Gemeindeversammlung müssen davon überzeugt werden, dass trotz Mehrbelastung und Aufstockung ein Mehrwert für die Bürger resultieren kann.

**Christoph Scholl:** Für mich ist es wichtig, dass alle geschlossen hinter der Lösung stehen können. Ein Vizepräsident, der dagegen ist, ist ein gewichtiger Punkt. Wird kein Konsens erreicht, muss die Übung an dieser Stelle abgebrochen werden.

**Viktor Brotschi:** Ich war ursprünglich für ein Ressortsystem. Ich glaube bei dieser Zwischenlösung nicht an einen Mehrwert. Die jetzt gemachten Erkenntnisse können auch in Zukunft wiederverwendet werden. Ich bin auch der Meinung, dass wir so nicht an die Gemeindeversammlung gehen sollten.

**Hans-Peter Hadorn:** Wird keine Gemeinderatskommission geschaffen, müsste das Pensum des Gemeindepräsidiums auf 80% angehoben werden. Ich bin der Meinung, wir sollten das GRK-Modell weiterverfolgen und eventuell später in ein Ressortsystem überführen.

**Gemeindepräsidentin:** Es wäre ehrlicher, das Ressortsystem direkt einzuführen und den Gemeinderat auf 5 Mitglieder zu reduzieren. Die Aufstockung des Pensums auf 80% wäre nicht notwendig. 10% könnte durch die Verwaltung abgedeckt werden.

**Brigitte Danz:** Ich sehe nicht ein, dass man das jetzt einfach abblockt. Man braucht jetzt einfach mehr Zeit. Ich weiss nicht mehr, was ich machen soll. Wir können so nicht vor die Gemeindeversammlung.

**Gemeindepräsidentin:** Der Gemeinderat muss entscheiden.

**Aldo Mann:** Wenn die Gemeinderatskommission nicht kommt, müssen die entsprechenden Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung zurückgenommen werden.

**Gemeindevorwalter:** Die Anpassung der Sitzungsgelder für die übrigen Behörden und die Anpassungen aufgrund der Gemeinderatskommission sind rechtlich leicht trennbar.

**Thomas Studer** stellt den Antrag, die Gemeinderatskommission nicht weiter zu verfolgen und das Pensum des Präsidiums in der zweiten Lesung zu klären.

Der Antrag wird mit 8 Nein-Stimmen und 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

**Christoph Scholl** stellt den Antrag, die Arbeiten in der Gemeindeordnung zu sistieren. Im nächsten Jahr soll weitergearbeitet werden.

Ich will nicht mitmachen, wenn ein Drittel des Gemeinderates gegen die vorliegende Lösung ist. Ich will das Geschäft nicht einem Zufallsmehr an der Gemeindeversammlung aussetzen.

Der Antrag von Christoph Scholl wird einstimmig angenommen.

0220      Allgemeine Dienste, übrige  
122-2020

**5.      Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das  
Gemeindepräsidium  
Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung  
- Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (1. Lesung)**

Der Gemeinderat hatte am 10.09.20 beschlossen

1.      Der Verwaltungskommission wird die Kompetenz erteilt, per sofort den/die Verwaltungsangestellte/n Backoffice im Pensum von 80-100% gemäss den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung anzustellen.
2.      Der Verwaltungskommission wird die Kompetenz erteilt, per sofort den/die Verwaltungsangestellte/n Frontoffice in einem Pensum vom 80-100% anzustellen.
3.      Es wird ein Nachtragskredit für allfällig zusätzliche Besoldungskosten von maximal CHF 25'000.00 für die vorzeitigen Anstellungen im Zeitraum bis 31.12.2020 gesprochen.
4.      Wird der Stellenplan der Allgemeinen Dienste durch die Gemeindeversammlung nicht entsprechend angepasst, müssen die Pensen auf das genehmigte Niveau reduziert oder ggf. das Arbeitsverhältnis in der Probezeit wieder beendet werden.
5.      Welche/m Bewerber/in gemäss Ziffern 1-2 die definitive Zusage erteilt wird (im Rahmen des Stellenplanes) ist Sache der Verwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission hat an insgesamt 4 Sitzungen aus 7 Bewerberinnen und Bewerber 3 geeignete Stelleninhaber/innen ausgesucht und gewählt. Gewählt wurden:

1. Marianne Lauber, Verwaltungsangestellte Backoffice, Pensum 60%, Stellenantritt 05.10.20 in einem Pensum von 20% bis Ende Jahr
2. Wilma Flückiger, Verwaltungsangestellte Backoffice, Pensum 40%, Stellenantritt 05.10.20 im vollen Pensum von 40%
3. Lukas Neff, Verwaltungsangestellter Frontoffice, Pensum 100%, Stellenantritt per 04.01.21

Den Bewerberinnen Lauber und Flückiger wurde das Pensum gemäss Stellenplan im Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung zugesichert. Lukas Neff wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeindeversammlung noch einer Erhöhung von 110% auf 200% zustimmen muss. Der Vertrag wird entsprechend erst nach Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 07.12.20 erstellt und unterschrieben werden können. Ohne Zustimmung muss nach Ziffer 4 verfahren werden.

An der Sitzung vom 15.10.20 der Verwaltungskommission wurden die Änderungen der entsprechenden Anhänge der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) besprochen. Konkret wurde folgender Anpassungsbedarf erkannt:

Eckpunkte	DGO	Folgekosten*
Anpassung der Stellenpläne der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung	Anhang 5	
Anpassung Lohnband der Leiterin Kinderbetreuung	Anhang 3	
Schaffung von Lohnbänder für Stv.-Funktionen in den Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung (neue Lohnstufe 14)	Anhang 3	
Total Mehrkosten		72'000

*\*grobe Schätzung*

#### Reorganisation der Abteilung Gemeindeverwaltung

- Durch Übernahme von neuen Aufgaben wurde die Abteilung Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren an ihre Kapazitätsgrenze gebracht. Die Gemeindeverwaltung konnte in dieser Zeit das Tagesgeschäft zwar jederzeit gewährleisten; es blieben jedoch immer mehr wichtige Pendenzen liegen. Zudem steht im neuen Jahr die Integration der Postagentur an.
- Im Bereich der Finanzen ist der Aufwand durch die Einführung des HRM2 im Jahr 2016 und durch die Übernahme von 40 Mitarbeitenden der Abteilung Kinderbetreuung im Jahr 2018 stark gestiegen.

- Im Bereich der Allgemeinen Dienste konnte beispielsweise der längst angekündigte Webauftritt der Gemeinde noch immer nicht auf den neusten Stand gebracht werden.
- Auch möchte die Gemeindeverwaltung künftig mehr Zeit für die Unterstützung des Gemeindepräsidiums aufwenden können.
- Innerhalb des Projektes "Pensen für das Gemeindepräsidium" wurde zudem nachgewiesen, dass die Finanzverwaltung im Vergleich mit rund 50% unterdotiert ist.
- Die Finanzverwaltung soll nun durch Übergabe von Arbeiten im Register- und Gebührenbereich in die Allgemeinen Dienste entlastet werden. Damit dies möglich ist, müssen im Bereich der Allgemeinen Dienste die Stellenprozente erhöht werden.
- Die Übernahme der Postagentur, als neue Aufgabe der Allgemeinen Dienste im Jahr 2021, wird den Schalterbereich wieder stärker auslasten. Durch die Vergütung der Schweizerischen Post können jedoch 30, der beantragten 90 Stellenprozente voraussichtlich selbst finanziert werden.
- Gleichzeitig mit der Stellenplananpassung ist zudem die Neu-Regelung der Stellvertretung des Gemeindeverwalters vorgesehen. So soll im Fall eines unerwarteten Ausfalls oder bei Ferienabwesenheiten die Weiterführung der Gemeindeverwaltung künftig besser gewährleistet bleiben.

Zusammenfassend setzt sich die Anpassung des Stellenplanes wie folgt zusammen.

Gesamtpensum heute	310%
Mehraufwand HRM2, Mehraufwand im Personalbereich	+ 50%
Mehraufwand Postagentur (selbstfinanziert)	+ 30%
Mehraufwand Entlastung Gemeindepräsidium	+ 10%
<b>Gesamtpensum neu</b>	<b>400%</b>

#### Reorganisation der Abteilung Kinderbetreuung

- Im Bereich des Hortes soll eine 80%-Stelle geschaffen werden, die gleichzeitig die Stellvertretung der Leiterin Kinderbetreuung übernehmen kann. So soll im Fall eines unerwarteten Ausfalls oder bei Ferienabwesenheiten die Weiterführung der Kinderbetreuungsangebote künftig besser gewährleistet bleiben.
- Im Sinne einer Würdigung der geleisteten Dienste soll das Lohnband der Leiterin Kinderbetreuung um eine Lohnklasse angehoben werden.

Zusammenfassend setzt sich die Anpassung des Stellenplanes wie folgt zusammen.

Gesamtpensum heute	590 %
--------------------	-------

zusätzliche Fachperson	+ 20 %
weniger Assistenzpersonen	- 40 %
<b>Gesamtpensum neu</b>	<b>570 %</b>

**Anpassungen des Anhangs 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb)  
(Besoldungen, Entschädigungen und Sitzungsgelder für Behörden und ausführende Stellen)**

**ACHTUNG: STELLENPROZENTE KIBE NACH NACHTRÄGLICHER VALDIERUNG MIT LEITEITERIN KINDERBETREUUNG ANGEPASST**

Funktionen	Wahl/Anstellung	CHF neu	CHF vorher	Gehaltsklasse	Pensum in % neu	Pensum in %vorher	Erfahrungszulage	Teuerungszulage	Entschädigung
<b>3. Öffentlich-rechtliches Personal</b>									
3.2. Gemeindeverwalter/in	GR			18-20	100	100	ja	ja	ML
3.3. Bauverwalter/in	GR			18-20	100	100	ja	ja	ML
3.4. Leiter/in Kinderbetreuung	GR			16-18	80-100	80	ja	ja	ML
3.5. Verwaltungsangestellte/r Finanzen	GRK			11-13	100	100	ja	ja	ML
3.6. Verwaltungsangestellte/r Allg. Dienste	GRK			11-13	200	110	ja	ja	ML
3.7. Verwaltungsangestellte/r Bau	GRK			11-13	50	50	ja	ja	ML
3.7 bis Verwaltungsangestellte/r mit Stv.-Funktion	GRK			12-14	bestehende Personal		ja	ja	ML
3.8. Hauswart/in	GRK			10-12	100	100	ja	ja	ML
3.9. <i>Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. August 2018</i>									
3.10. Werkhofgruppenführer/in	GRK			11-13	100	100	ja	ja	ML
3.11. Werkhofmitarbeiter/in	GP/BV			9-11	400	400	ja	ja	ML
3.12. Fachpersonen Kinderbetreuung	GRK			11-13	370	350	ja	ja	ML
3.12 bis Fachpersonen Kinderbetreuung mit Stv.-Funktion	GRK			12-14	bestehende Personal		ja	ja	ML
3.13. Assistenzpersonen Kinderbetreuung	GP/LK			9-11	140	160	ja	ja	ML

**Anpassungen des Anhangs 3 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb)**

Funktionsbezeichnung	mögl.BK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Gemeindepräsident/in																									
Bauverwalter/in	18-20																								
Gemeindeverwalter/in	18-20																								
Brunnenmeister/in	10-12																								
Leiter/in Kinderbetreuung	16-18																								
Vorarbeiter/in/Gruppenführer/in Werkhof	11-13																								
Verwaltungsangestellte/r mit Stv.-Funktion	12-14																								
Verwaltungsangestellte/r	11-13																								
Hauswart/in	10-12																								
Fachpersonen Kinderbetreuung mit Stv.-Funktion	12-14																								
Fachpersonen Kinderbetreuung	11-13																								
Assistenzen Kinderbetreuung	9-11																								
Werkhofmitarbeiter/in	9-11																								

**Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen**

Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Zustimmung	
Carmen Zeller	Diskussion	
Peter Bichsel	Diskussion	
Beat Kohler	Zustimmung	
Hans-Peter Hadorn	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Thomas Studer	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	

Eintreten wird beschlossen

**Hans-Peter Hadorn** erwähnt, dass die CVP-Fraktion es begrüsst, dass die Stellvertreter-Funktionen eingeführt werden. Diese dienen auch der Stabilität des Verwaltungsbetriebes. Die Stellvertretung **des Gemeindeverwalters** soll nur eine Person sichergestellt werden.

**Gemeindeverwalter:** Das wurde bereits so durch **die Gemeindepräsidentin** angeordnet.

**Christoph Scholl:** Inhaltlich sind sich alle einig

Die Abstimmung wird auf die Sitzung vom 12.11.20 traktandiert.

0110 Legislative  
123-2020

**6. Motion zur Errichtung eines Häuschens, resp. Unterstandes bei der Bushaltestelle Haag, Linie 32**  
**Antragstellung an die Gemeindeversammlung**

Akten

- Foto Bushaltestelle
- Webgis Eigentümer GB Selzach Nr. 3534 (angrenzendes Land)
- Motion
- Terminanfrage

Ausgangslage

1. Bernhard Schweizer hat mittels Motion gem. § 17 GO beim Gemeinderat beantragt, ein Bushäuschen an der Haltestelle Haag der Buslinie 32, zu errichten. Er begründet seine Motion damit, dass der diese Haltestelle regelmässig benutze und ohne Schutz dem Wetter ausgeliefert sei.
2. Das Gemeindegebiet umfasst folgende Bushaltestellen:  
Selzach, Bäriswil  
Selzach, Schildmatte  
Selzach, Pfarreizentrum  
Selzach, Passionsplatz  
Selzach, Bahnhof SBB  
Selzach, Hexengässli  
Altreu, Nord  
Altreu, Mitte  
Altreu, Info Zentrum Witi  
Selzach, Haag
3. Gemäss der Bauverwaltung und dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) handelt es sich bei der Haltestelle Haag um ein Grundstück ausserhalb der Bauzone und ist angrenzend an eine Gemeindestrasse. Die Baubewilligung müsste beim Amt für Raumplanung beantragt werden.
4. Das AVT hat zudem den Auftrag, bis Ende 2022 sämtliche Bushaltestellen den Kantonsstrassen entlang behindertengerecht auszubauen. Das AVT empfiehlt deshalb, mit einem evtl. Bau eines Wetterschutzes bis zum Ausbau der Haltestellen an den Kantonsstrassen entlang abzuwarten, um so ein einheitliches Baugesuch zu stellen (Ausbau Bushaltestellen und Wetterschutz in einem Gesuch).

5. Gemäss Auskunft vom Amt für Raumplanung müssten folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit der Bau des Wetterschutzes an der Haltestelle Haag genehmigt würde:
- das Baugesuch muss von der Einwohnergemeinde Selzach gestellt und von der Betreiberin, der BGU, mitgetragen werden;
  - die BGU hält langfristig an der Linie/Bushaltestelle fest;
  - im Gesuch muss mit dem Argument der Ausnahme und der Standortgebundenheit (Raumplanungsgesetz, Art. 24<sub>1</sub>) begründet werden;
  - es muss geklärt sein, wer für den Unterhalt zuständig ist.

### Erwägung

1. Gemäss § 16 lit b) kann eine Motion nur eingereicht werden, wenn die Gemeindeversammlung hierfür auch zuständig ist. Der Entscheid über die Errichtung eines Bushäuschens liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Der Gemeinderat beschliesst und wählt gem. § 38 Abs 2 GO in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die eingereichte Motion ist deshalb als Postulat zu behandeln.
2. Gemäss § 16 Abs lit c) kann ein Postulat zu einem Gegenstand eingereicht werden, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist. Das Postulat verlangt gemäss § 19 zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.
3. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, wie weiter mit dem Postulat verfahren werden soll.

### Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Zustimmung	Vorschlag: nicht erhebliches Postulat
Carmen Zeller	Diskussion	
Peter Bichsel	Diskussion	
Christoph Scholl	Diskussion	
Beat Kohler	Ablehnung	
Thomas Studer	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Ablehnung	

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, resp. Nutzen an der vom Postulanten geforderten Massnahmen. Aus diesem Grund soll der Gemeindeversammlung die Nichterheblicherklärung des Postulates beantragt werden.

### Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Die Motion wird gemäss den Erwägungen als Postulat gemäss § 16 lit c) entgegengenommen. Das Postulat wird aufgrund der Erwägungen nicht erheblich erklärt.

4210 Ambulante Krankenpflege  
124-2020

7. medizinische Grundversorgung in Selzach  
**Gemeinschaftspraxis Selzach AG**

**- Genehmigung der Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages**  
**- Zustimmung zu Aktienübertragungen**

Akten

- Aktienbindungsvertrag

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 06.06.19 wurde im Gemeinderat der Unmut kundgetan, dass der Verschiebung der Aktien der ehemaligen Ärztin Simon Allemann, ohne vorgängiger Konsultation des Gemeinderates zugestimmt wurde. Konkret wurden die CHF 30'000.00 je hälftig auf Dr. med. Deborah Reinhart und die PraxaMed Holding AG verteilt.

Die Verteilung ist zurzeit wie folgt geregelt:

	Anteile Stand 31.12.2017		Anteil Stand 31.12.2018	
Dr. Deborah Reinhart	30'000.00	20.00%	45'000.00	30.00%
Dr. Simone Allemann	30'000.00	20.00%	0.00	0.00%
Dr. Thomas Reinhart	30'000.00	20.00%	30'000.00	20.00%
EWG Selzach	30'000.00	20.00%	30'000.00	20.00%
PraxaMed Holding AG	30'000.00	20.00%	45'000.00	30.00%
<b>Total</b>	<b>150'000.00</b>	<b>100.00%</b>	<b>150'000.00</b>	<b>100.00%</b>

Die Verwaltungskommission hat am 29.08.19 daraufhin festgelegt

1. Der Gemeinderat soll an der nächsten Sitzung informiert werden, dass mit den Aktionären eine Auslegeordnung erstellt werden soll.
2. Christoph Scholl und Hans-Peter Hadorn werden diese Auslegeordnung im Auftrag der Verwaltungskommission erstellen.
3. Die Verwaltungskommission unterbreitet im Anschluss einen Vorschlag für eine Eignerstrategie zu Händen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat zudem am 28.05.20 beschlossen

1. Brigitte Danz vertritt die Interessen der Gemeinde an der Generalversammlung vom 17.06.20.
2. Hans-Peter Hadorn wird zu Händen der Generalversammlung vom 17.06.20 als Vertretung der Einwohnergemeinde im Verwaltungsrat der Gemeinschaftspraxis Selzach AG vorgeschlagen. Die Vertretung gem. Ziff. 1 wird somit entsprechend instruiert.

Mit Mail vom 13.08.20 stellt nun Dr. med. Deborah Reinhart einen überarbeiteten Aktionärsbindungsvertrag zu. Dies mit der Bitte diesen bis spätestens am 22.10.20 im Gemeinderat zu behandeln. Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

Neue Verteilung der Aktien:

	Anteile Stand 31.12.2018		Anteile neu	
Dr. Deborah Reinhart	45'000.00	30.00%	45'000.00	30.00%
Dr. Hanspeter Fink	0.00	0.00%	45'000.00	30.00%
Dr. Thomas Reinhart	30'000.00	20.00%	15'000.00	10.00%
EWG Selzach	30'000.00	20.00%	30'000.00	20.00%
PraxaMed Holding AG	45'000.00	30.00%	15'000.00	10.00%
<b>Total</b>	<b>150'000.00</b>	<b>100.00%</b>	<b>150'000.00</b>	<b>100.00%</b>

Der Aktionärsbindungsvertrag unterscheidet sich hauptsächlich in folgenden Punkten:

<b>Version vom 03.11.2015</b>	<b>Version neu</b>
<p><b>IV. Gewinnverteilungspolitik</b></p> <p>(1) Die Parteien verpflichten sich, keine Gewinne auszuschütten, bis die Gesellschaft stille und / oder offene Reserven im Umfang von 50 % des Aktienkapitals gebildet hat. Wenn diese Quote erreicht ist, können die Erträge, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen betr. Bildung von gesetzlichen Reserven in Form von Dividenden ausgeschüttet werden, vorbehalten bleibt allerdings die verfügbare Liquidität der Gesellschaft.</p> <p>(2) Eine Änderung der Gewinnverteilungspolitik bedarf der Zustimmung von 60% der an diesem Vertrag beteiligten Aktienstimmen.</p>	<p><b>IV. Gewinnverteilungspolitik</b></p> <p>(1) 50% des Ergebnisses wird unter den Aktionärsärzten im Verhältnis des geleisteten Deckungsbeitrags als Bonus aufgeteilt. Die Bonuszahlung erfolgt im Folgejahr, sobald das Ergebnis durch den Verwaltungsrat verabschiedet worden ist. Vom ermittelten Bonusbetrag werden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abgezogen.</p> <p>(2) Die anderen 50% des Ergebnisses wird als Dividenden unter den Aktionären ausgeschüttet. Über den Zeitpunkt der Ausschüttung entscheidet die Generalversammlung im Folgejahr.</p> <p>(3) Die Auszahlung von Bonus und Dividende erfolgt, sobald und sofern die dazu notwendige Liquidität vorhanden ist.</p> <p>(4) Eine Änderung der Gewinnverteilungspolitik bedarf der Zustimmung von 60% der an diesem Vertrag beteiligten Aktienstimmen.</p>
<p><b>XIV. Anspruch auf VR-Mandate und Aktien</b></p> <p>(1) Spätestens bis in 5 Jahren verkauft die Einwohnergemeinde 50% Ihrer Aktien und spätestens bis in 10 Jahren den Rest.</p>	<p><b>XIV. Anspruch auf VR-Mandate und Aktien</b></p> <p>(1) Spätestens bis Ende 2025 verkauft die Einwohnergemeinde Selzach ihre Aktien. Ein VR-Sitz ist ihr nur garantiert, solange sie Aktien besitzt.</p>

<p>Der Einwohnergemeinde Selzach wird für die ersten 5 Jahre ein VR-Sitz garantiert, unter der Voraussetzung, dass sie Aktien besitzt.</p> <p>(2) Spätestens bis in 5 Jahren verkauft die PraxaMed Holding AG ihre Aktien. Sie ist zudem bereit, maximal 50% der Aktien bereits vorher an neue Jungärzte zu verkaufen, wenn sich diese an der Gemeinschaftspraxis beteiligen wollen.</p> <p>(3) Der Preis bestimmt sich nach vorgenannter Ziffer VI.</p> <p>(4) Jedem VR wird ein VR-Honorar von maximal 1000 Fr. ausbezahlt, sofern im entsprechenden Jahr dadurch kein Unternehmungsverlust erzielt wird.</p>	<p>(2) Spätestens bis 2025 verkauft die PraxaMed Holding AG ihre Aktien.</p> <p>(3) Ein neuer Arzt kann frühestens nach 6 Monaten im Anstellungsverhältnis Aktien erwerben. Möchte er dies, so sind die Einwohnergemeinde wie auch PraxaMed Holding AG bereit, ihre Aktien bereits vor Ablauf der Frist zu verkaufen.</p> <p>(4) Der Preis bestimmt sich nach vorgenannter Ziffer VI.</p> <p>(5) Jedem VR wird ein VR-Honorar von maximal 1000 Fr. ausbezahlt, sofern im entsprechenden Jahr dadurch kein Unternehmungsverlust erzielt wird.</p>
---	--

#### Erwägungen

1. Zur Änderung der Ziff IV "Gewinnverwendungspolitik" kann folgendes festgehalten werden  
Da in nächster Zeit aufgrund der Tatsache, dass mehr Ärzte in einer Anfangsphase automatisch zu einer schlechteren Auslastung führen, mit eher geringen Gewinnen zu

rechnen ist, wird die vorliegende Änderung aus Sicht der Gemeinde als unproblematisch betrachtet.

2. Zur Änderung beim Anspruch der Ziffer XIV. "Anspruch auf VR-Mandate und Aktien" kann folgendes festgehalten werden

Im Rahmen einer Aussprache zwischen den Aktionären und Vertretern der EG Selzach wurde festgehalten,

1. dass der Erhalt und das Wohlergehen der Gemeinschaftspraxis Selzach AG für die Einwohnergemeinde einen hohen und zentralen Stellenwert hat.
2. dass mittelfristig sämtliche Aktien der Gemeinschaftspraxis Selzach AG im Besitz der praktizierenden Ärzte sein sollen.
3. dass Dr. med. Deborah Reinhart in Zusammenarbeit mit Dr. med. Thomas Reinhart und der PraxaMed Holding AG als Vorschlag einen überarbeiteten Aktionärsbindungsvertrag erstellen soll.

Zurzeit sind Dr. med. Deborah Reinhart und Dr. med. Hanspeter Fink praktizierende Ärzte. Eine zusätzliche Ärztin wird noch dieses Jahr von der Gemeinschaftspraxis Selzach AG angestellt. Ziel ist, dass bis in 5 Jahren die praktizierenden Ärzte das gesamte Aktienkapital der Gemeinschaftspraxis Selzach AG halten werden.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Diskussion	Beteiligung von PraxaMed muss neu verhandelt werden.
Peter Bichsel	Zustimmung	
Carmen Zeller	Zustimmung	
Beat Kohler	Diskussion	
Christoph Scholl	Diskussion	- Zu welchem Betrag sollen die Anteil verkauft werden? - Wieso muss Praxamed heute nicht alle Anteile verkaufen?
Peter Däster	Diskussion	
Thomas Studer	Zustimmung	
Brigitte Danz	Zustimmung	
Viktor Brotschi	Zustimmung	
Hans-Peter Hadorn	Zustimmung	Bei der Übertragung des Aktienverteilung vom AVB-Vorschlag der Ärzte in die GR-Unterlagen ist ein Fehler unterlaufen. Die Aktien-Anteile der Praxamed und der Einwohnergemeinde wurden vertauscht: Einwohnergemeinde Selzach: 300 Namen-Aktien Praxamed 150 Namen-Aktien

**Hans-Peter Hadorn** erläutert die Ausgangslage. Dabei erwähnt er, dass eine neue Ärztin bei der Gemeinschaftspraxis ihre Tätigkeit aufnimmt. Dies könnte zu einer neuerlichen Verschiebung der Aktien führen. Er empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

**Christoph Scholl:** Ich stelle fest, dass die Gewinnverteilungspolitik verändert wird. Es scheint mir eine grosszügige Variante. Der Gewinn wird unter den Ärzten aufgeteilt.

**Hans-Peter Hadorn:** Wenn man die Höhe des Gewinns kennt, so scheint mir das nicht sehr relevant. Wir haben Interesse daran, dass die Praxis Gewinn erwirtschaftet und gedeiht.

**Christoph Scholl:** Dies hat einen Einfluss auf die Bewertung der Anteile. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag wird so genehmigt und unterzeichnet.

2. Der Gemeinderat Selzach stimmt im Sinne einer Eignerstrategie dem Verkauf der Namenaktien gemäss vorliegendem Aktionärsbindungsvertrag zu. Das Aktienbuch ist entsprechend nachzuführen.
3. Die Gemeindepräsidentin wird instruiert, im Rahmen eines Zirkulationsbeschlusses der GV Gemeinschaftspraxis Selzach AG der Wahl von Dr. med. Hanspeter Fink in den Verwaltungsrat zuzustimmen.

0120 Exekutive  
125-2020

**8. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen, Leitbilder  
Zustimmung zur Anmeldung von Mario Cappeli zum amtlichen Offizierskurs**

Ausgangslage

Der Feuerwehrkommandant, Philipp Häfliger, möchte Mario Cappelli, Jg. 1991, für den Offizierskurs im Jahr 2021 anmelden. Der Kurs dauert vom 28.04. – 30.06.21.

Gemäss Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Selzach ist die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs Sache des Gemeinderates.

§ 22. Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die **Ernennung und Beförderung** Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Erwägungen

- Aus Sicht der Gemeinde ist eine gut ausgebildete und besetzte Feuerwehr sehr wichtig für die öffentliche Sicherheit.
- Personen, die bereit sind, sich zum Wohle der Gemeinde und der Feuerwehr weiterzubilden, sollen gefördert werden.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Jörg Arnoldi	Zustimmung	
Carmen Zeller	Diskussion	Kosten für Gemeinde?
Peter Bichsel	Diskussion	
Beat Kohler	Zustimmung	
Christoph Scholl	Zustimmung	
Aldo Mann	Zustimmung	
Peter Däster	Zustimmung	
Silvia Spycher	Zustimmung	Kosten sind im Budget 2021 (1500.3090.00; Gesamthaft der Betrag von Fr. 4'410.--; Offizierskurs-Tage)
Thomas Studer	Zustimmung	
Brigitte Danz	Zustimmung	
Viktor Brotschi	Zustimmung	

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Anmeldung von Mario Cappelli, Jg. 1991, zum Offizierskurs im Jahr 2021 wird zugestimmt. Der Gemeinderat dankt Herrn Cappelli für die Bereitschaft zur Weiterbildung zum Wohle der Feuerwehr Selzach.

0120 Exekutive  
126-2020

9. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

Situation beim Werkhof bei der Feuerwehr	<b>Bauverwalter:</b> Zurzeit werden die Tore bei der Feuerwehr ausgewechselt. Zudem wird die Tierköpersammelstelle saniert. Die Sanierung des Mehrzweckgebäudes ist im nächsten Jahr im Budget. Die Feuerwehr hat jedoch Bedürfnisse, die nicht abgedeckt werden können. Es soll nun ein Projekt ausgearbeitet werden, die der Feuerwehr gerecht wird. An der nächsten Gemeinderatssitzung sollen die Ideen präsentiert werden. Die Tore bei der Feuerwehr wurden 1:1 ersetzt. Bei der Feuerwehr hat sich gezeigt, dass ein Tor 20cm zu wenig breit ist. Falls dies so ist, gehe ich davon aus, dass ein Schaden von rund CHF 16'000 entstehen wird, wenn der Schaden durch den Weiterverkauf von Toren gemindert werden kann.
Verteiler Gemeinderatsunterlagen	Die Parteipräsidien, die nicht gleichzeitig im Gemeinderat Einsitz nehmen, sollen die Unterlagen zur Gemeinderatssitzung (Version Medien) auch erhalten.
Termine Sonderstab	<b>Gemeindepräsidentin:</b> Der Sonderstab Corona tagt aufgrund der aktuellen, angespannten Lage wieder regelmässig. Ich bitte alle Mitglieder, sich die Termine wieder freizuhalten. Vielen Dank

Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen	Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
217	Amt für soziale Sicherheit, Monitoring AMI & DIK 2. Trimester 2020			x
218	Sponti-Car, Auswertung September 2020			x
219	Schweizerischer Gemeindeverband, Kollektivvertrag SGV mit Visana: attraktive Sonderaktionen bei Visana	x		
220	Hochschule Luzern, Weiterbildung für Verwaltungsräte in staatlich beherrschten Unternehmen			
221	HMB Bettlach, Förderverein Aare-Fähre, Jahresrechnung 2019	x		
222	Kanton Solothurn Wirtschaftsförderung, Schweizer Digitaltage, Einladung zum Innovations-Frühstück am 3.11.2020 ab 7 Uhr	x		x

223	Volkswirtschaftsdepartement, RAV für die Region Grenchen			x
224	Amt für soziale Sicherheit, Verfügung: Betriebsbewilligung für betreutes Wohnen von erwachsenen Menschen mit behinderungs- oder altersbedingten Einschränkungen in Gastfamilien			x
225	Steueramt des Kantons Solothurn, Vergleich der Staatssteuererträge 2018 + 2019 der nat. Personen/Abschaffung des Vergütungszinses und Reduktion Rückerstattungszins			x
226	Amt für Gemeinden, Budget 2021, Ankündigung Steuerungsgrößen sowie Beiträge und Abgaben im Finanz- und Lastenausgleich (FILA EG) für das Vollzugsjahr 2021	x		x
227	swisscom, Gemeindebrief	x		
228	sensato AG, Lebensraum im Alter, Projektentwicklung und Betrieb	x		
229	Bau- und Justizdepartement, Bewilligung 33. Achterrennens des Solothurner Ruderclubs vom 07.11.2020			x
230	VSEG, Verfügung vom 10.09.2020 betreffend Ablehnung einer Ausfallentschädigung für familienergänzende Kinderbetreuung			x
231	Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Erhalt und späterer Rückbau der bestehenden Schneesperre Stallfluh, Auszahlung des Kantonsbeitrages			x
232	Genossenschaft Wohnen im Alter, Darlehensgesuch vom 23.02.2020 der Genossenschaft Wohnen im Alter			x
233	SVKI, Umgang mit Krisen: Wie fit sind die Städte/Gemeinden und ihre Betriebe? Fachtagung vom 27.10.2020 in Biel	x		
234	Kofmehl, Unterstützung			
235	Altes Spital, Einblick "Neues aus dem Alten Spital Solothurn"	x		
236	Hospizgruppe Solothurn, Spendenaktion Dachziegel			
237	Bundesamt für Umwelt BAFU, die Umwelt	x		x
238	Bundesamt für Statistik BFS, Taschenstatistik 2020 Umwelt	x		x
239	Bettlach, das Bettlacher Schulblatt Herbst 2020	x		

Selzach, den 04.03.2021

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia  
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario  
Gemeindevorstand